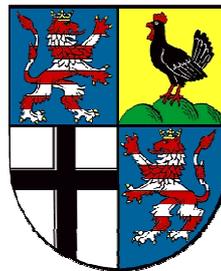


Landratsamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen



Sozialbericht des Wartburgkreises 2012

Stand: Dezember 2012

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	3
Vorbemerkung	4
1. Die demographische Entwicklung im Wartburgkreis	5
1.1 Die Bevölkerungsstruktur zum Stand 31.12.2010.....	5
1.2 Die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur von 1998 bis 2010 im Wartburgkreis.....	6
2. Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	9
2.1 Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Wartburgkreis.....	10
2.2 Perspektiven und fachliche Empfehlungen	17
3. Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren	18
3.1 Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren im Wartburgkreis	21
3.2 Perspektiven und fachliche Empfehlungen	22
4. Der öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD)	23
4.1 Maßnahmen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung der Bevölkerung.....	23
4.2 Sozialpsychiatrischer Dienst.....	24
4.3 Schulärztlicher Dienst.....	26
4.4 Schulzahnärztlicher Dienst	31
4.5 Infektionsschutz.....	32
4.6 Betreuungsbehörde	33
5. Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	34
5.1 Einnahmen / Ausgaben zur Jugendhilfe	34
5.2 Förderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.....	35
5.3 Hilfen zur Erziehung.....	35
5.3.1 Hilfen innerhalb der Familie	35
5.3.2 Hilfen außerhalb der Familie	36
5.4 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	36
5.4.1 Ambulante Eingliederungshilfe.....	37
5.4.2 Stationäre Eingliederungshilfe.....	37
5.5 Kinder- und Jugendarbeit im Wartburgkreis	38
Anlage 1	41
Anlage 2	42
Anlage 3	43
Anlage 4	44
Anlage 5	46



Abkürzungsverzeichnis

ABW	Ambulant Betreutes Wohnen
AG	Arbeitsgemeinschaft
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrom
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BuT	Bildung und Teilhabe
DIN	Deutsches Institut für Normung
etc	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
FamFG	Gesetz über das Verfahren im Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HIV	Humanen Immundefizienz-Virus
HmbWBG	Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz
i.d.R.	in der Regel
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kita	Kindertagesstätte
MRSA	Methicilin-resistenter Staphylococcus aureus
ÖGD	Öffentliche Gesundheitsdienst
p.a.	pro Jahr
PAG	Thüringer Polizeiaufgabengesetz
PfleWogG	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
PSAG	Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
SpDi	Sozialpsychiatrischer Dienst
STI	sexuell übertragbare Erkrankungen
ThürHygVO	Thüringer Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
ThürPsychKG	Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen
ThürSchFG	Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen
u.ä.	und ähnliche
usw	und so weiter
VBE	vollbeschäftigten Einheiten
z.B.	zum Beispiel



Abbildungsverzeichnis

	Seite	
Abbildung 1	Die Bevölkerungsstruktur zum Stand 31.12.2010	5
Abbildung 2	Altersgruppen der Bevölkerung des Wartburgkreises am 31.12.2010	6
Abbildung 3	Einwohner des Wartburgkreises 1998 – 2010	7
Abbildung 4	Einwohner des Wartburgkreises 1998 – 2010	7
Abbildung 5	Einwohner des Wartburgkreises 1998 – 2010	8
Abbildung 6	Entwicklung der Inanspruchnahme	14
Abbildung 7	Altersstruktur Januar bis Juni 2011	14
Abbildung 8	Altersstruktur Juli bis Dezember 2011	15
Abbildung 9	Altersstruktur Januar bis Juni 2012	15
Abbildung 10	Anspruchsgrundlagen	16
Abbildung 11	Anzahl der Leistungsempfänger nach Anspruchsgrundlage	16
Abbildung 12	Wohnformen für Senioren	18
Abbildung 13	Betreute psychisch Kranke	25
Abbildung 14	Erstkontakte SpDi	25
Abbildung 15	Einweisungen	26
Abbildung 16	Untersuchte und betreute Kinder in Kindertagesstätten	27
Abbildung 17	Einschulungsuntersuchungen	28
Abbildung 18	Vorsorgeuntersuchungen in der Schulzeit – 4. Klasse	28
Abbildung 19	Vorsorgeuntersuchungen in der Schulzeit – 9. Klasse	29
Abbildung 20	Eingliederungsgutachten	29
Abbildung 21	Auswertung der Untersuchungen	30
Abbildung 22	Untersuchte Kinder – Soll und Ist Vergleich	31
Abbildung 23	Untersuchungsergebnisse	32
Abbildung 24	Einnahmen/Ausgaben Jugendamt gesamt 2005 - 2011	34
Abbildung 25	Förderung Kita und Kindertagespflege 2005 - 2011	35
Abbildung 26	Hilfen in der Familie 2005 - 2011	35
Abbildung 27	Hilfen außerhalb der Familie 2005 - 2011	36
Abbildung 28	Ambulante Eingliederungshilfe 2005 – 2011	37
Abbildung 29	Stationäre Eingliederungshilfe 2005 – 2011	37
Abbildung 30	Jugendarbeit und –sozialarbeit 2005 - 2011	38
Abbildung 31	Jugendeinrichtungen 2005 – 2011	39
Abbildung 32	Für die Jugendarbeit in den Sozialräumen eingesetztes Personal 2005 – 2011	39
Abbildung 33	Finanzierung der Jugendarbeit 2005 – 2011	40
Abbildung 34	Förderung von Investitionen in Jugendeinrichtungen an Städte und Gemeinden 2005 – 2011	40
Abbildung 35	Inanspruchnahme von BuT	41
Abbildung 36	Standorte der Objekte des Wohnens mit Serviceangeboten für Seniorinnen und Senioren im Wartburgkreis	46



Vorbemerkung

Der vorliegende Sozialbericht des Wartburgkreises zeigt Entwicklungen im Jahr 2011 sowie den Vergleich mit den Jahren 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010 auf.

Die einzelnen Leistungsbeschreibungen wurden in vorangegangenen Sozialberichten ausführlich erläutert, so dass hier nur auf beachtenswerte Veränderungen bzw. konstante Entwicklungen hingewiesen wird.

Schwerpunkte des Sozialberichtes bilden

- die demographische Entwicklung,
- Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren,
- der öffentliche Gesundheitsdienst sowie
- die Kinder- und Jugendhilfe.

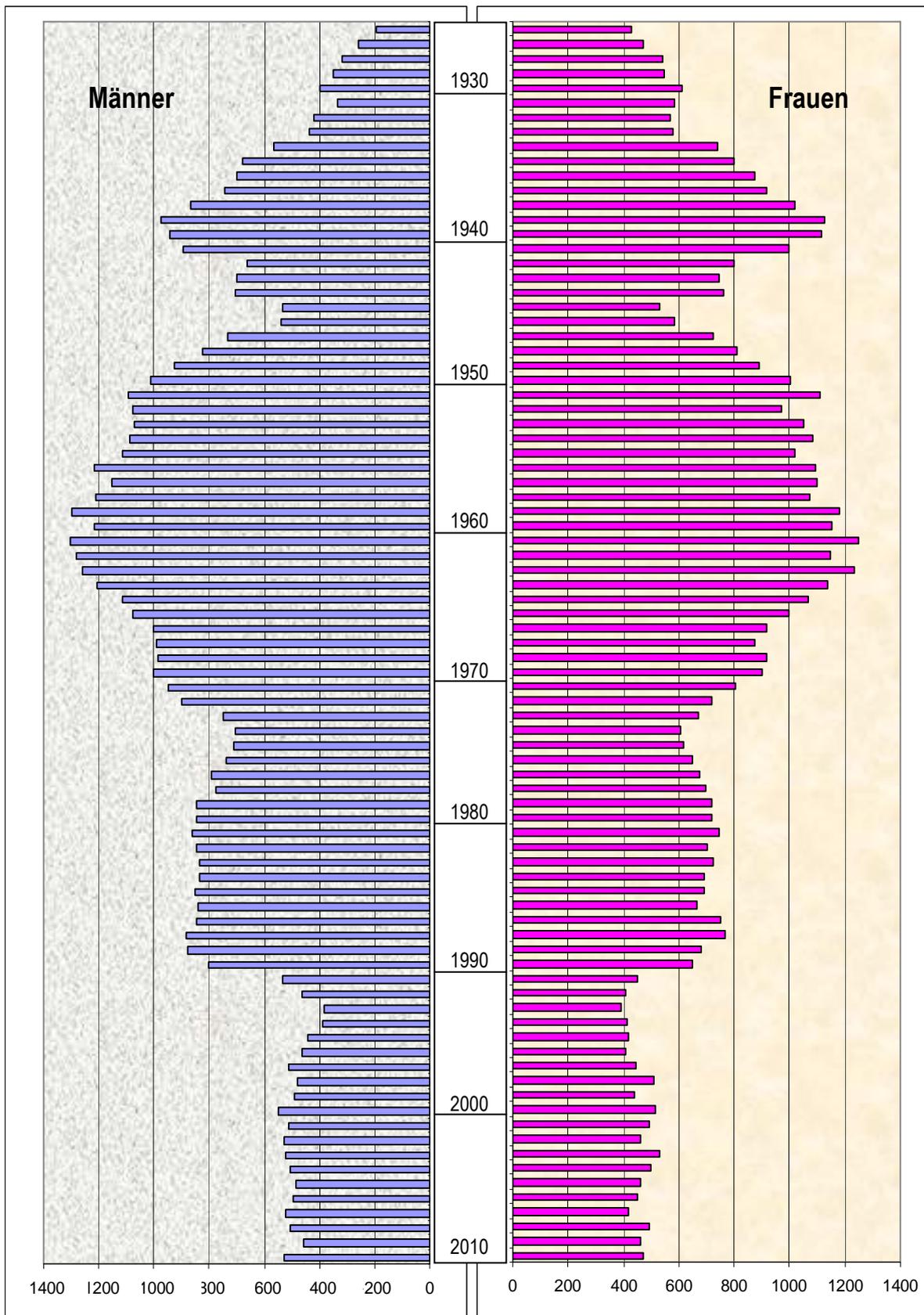
Die dafür erforderlichen Gesamtausgaben des Wartburgkreises belaufen sich gemäß den Rechnungsergebnissen der Einzelpläne 4 und 5 des Haushaltsplanes

im Jahr 2006 auf	55.731.950,30 Euro
im Jahr 2007 auf	55.707.063,30 Euro
im Jahr 2008 auf	56.500.607,73 Euro
im Jahr 2009 auf	58.323.383,88 Euro
im Jahr 2010 auf	58.044.008,50 Euro
im Jahr 2011 auf	57.840.817,98 Euro
Im Jahr 2012 auf	60.700.659,48 Euro



1. Die demographische Entwicklung im Wartburgkreis

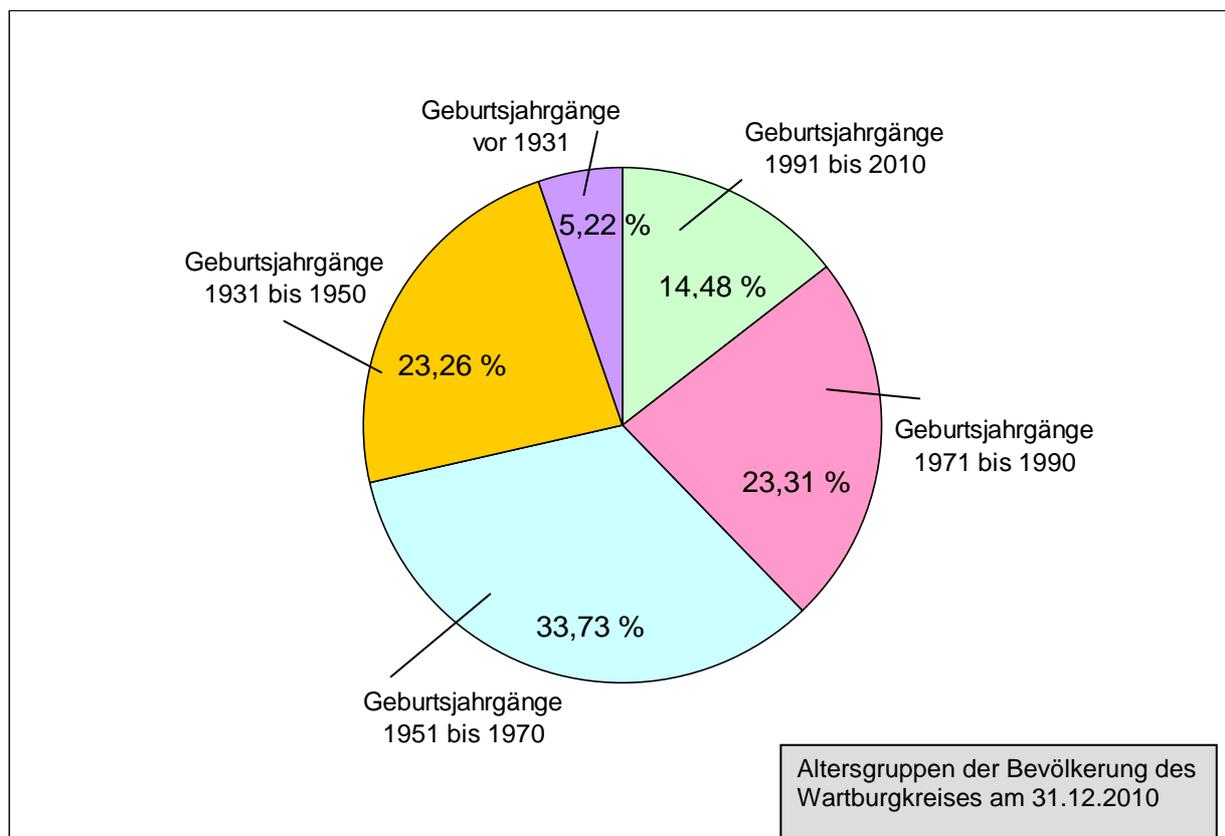
1.1 Die Bevölkerungsstruktur zum Stand 31.12.2010



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik



Die Struktur der vor 1926 Geborenen konnte nicht mit dem Bevölkerungsbaum dargestellt werden, da das Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) die Anzahl dieser Personen je Geburtsjahrgang nicht veröffentlicht hat.



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik und eigene Berechnungen

1.2 Die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur von 1998 bis 2010 im Wartburgkreis

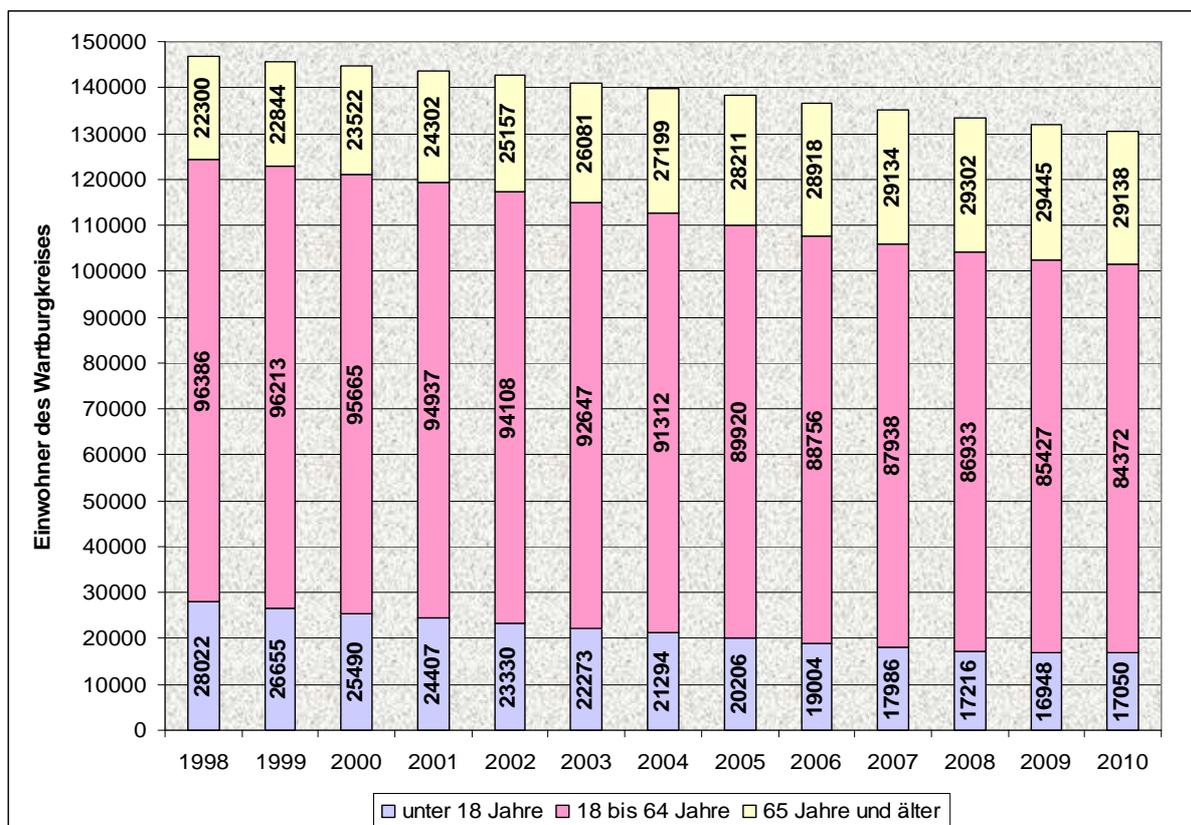
Altersgruppen	Anteile an der Bevölkerung		Veränderungen im Zeitraum von 1998 (Basisjahr = 100 %) zu 2010		
	1998	2010	Personen prozentual	Personen insgesamt	Personen durchschnittlich pro Jahr
0 bis unter 18 Jahre	19,10 %	13,06 %	- 39,15 %	- 10.972	- 914
18 bis 64 Jahre	65,70 %	64,62 %	- 12,46 %	- 12.014	- 1.001
65 Jahre und älter	15,20 %	22,32 %	+ 30,66 %	+ 6.838	+ 570
insgesamt	100 %		- 11,00 %	- 16.148	- 1.346

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik und eigene Berechnungen
(Zeichenerklärung: - Verluste / + Zugewinne)

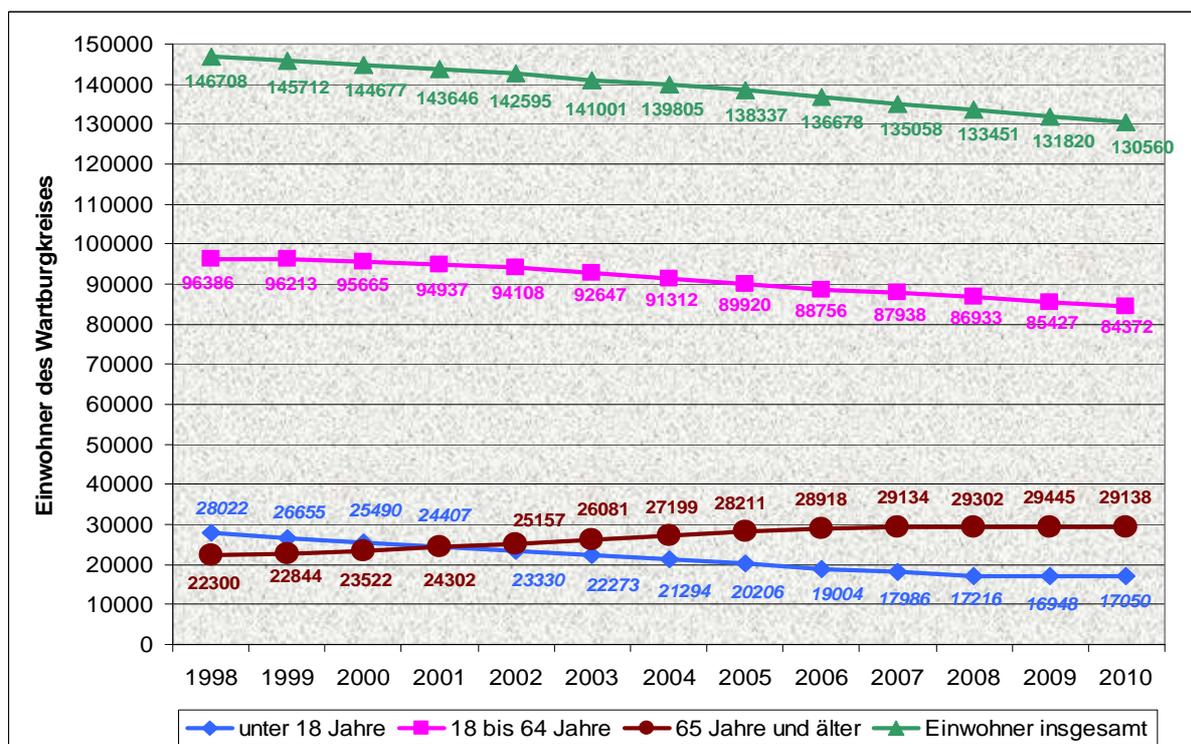
Der demographische Wandel im Wartburgkreis und die daraus resultierenden sozialen, wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Veränderungen resultieren nicht



hauptsächlich auf der Zunahme der Anzahl an Bürgerinnen und Bürgern im Alter von 65 und mehr Jahren, sondern insbesondere auf dem Fehlen einer entsprechenden Anzahl von Menschen der jüngeren und mittleren Generation. Die Bevölkerungsverluste bei den unter 65-Jährigen sind deutlich größer als die Bevölkerungszugewinne bei den 65-Jährigen und älteren.

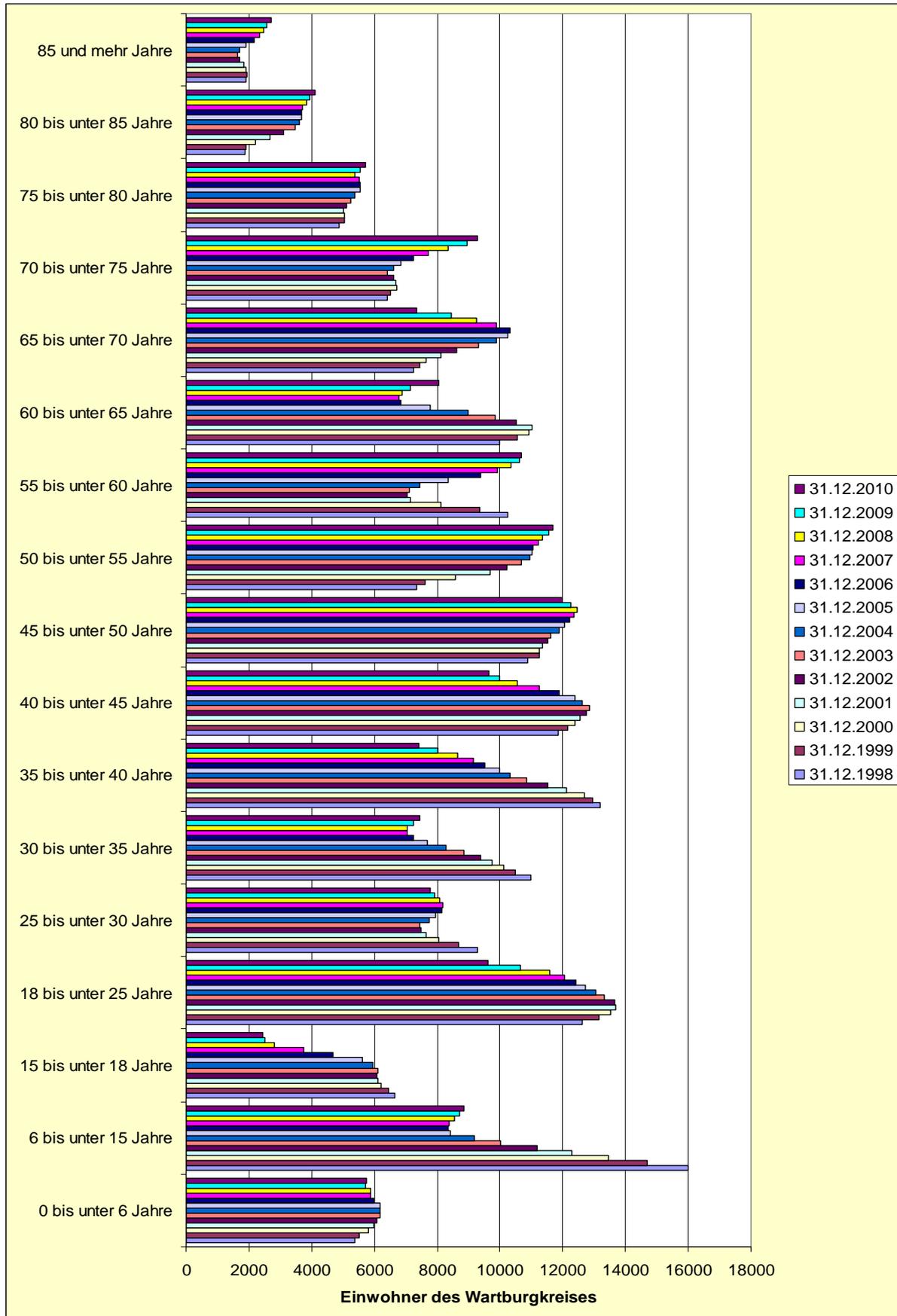


Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik und eigene Berechnungen



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik und eigene Berechnungen





Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik und eigene Berechnungen



2. Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Basierend auf dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) vom 25.02.2011 wurden Maßnahmen beschlossen, die es Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen oder Bezug von Sozialleistungen erleichtern sollen, Angebote in Kindertageseinrichtungen, in der Schule und in der Freizeit **gleichberechtigt** wahrzunehmen. Ausgrenzungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgrund von geringem Einkommen ihrer Familie sollen vermieden werden. Das Gesetz trat rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Die Förderung erfolgt im Rahmen von gezielten Dienst- und Sachleistungen.

Die Umsetzung des so genannten Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) wurde den Kommunen übertragen und erfolgt auch innerhalb von Thüringen unterschiedlich. Die Leistungen werden (zunächst für drei Jahre) aus dem Bundeshaushalt finanziert.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien in Anspruch nehmen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung wegen Alters und bei Erwerbsminderung), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder dem Bundeskindergeldgesetz – BKGG (Wohngeld oder Kinderzuschlag) bekommen oder nur über ein vergleichbar geringes Einkommen verfügen.

Bedarfe für Bildung werden bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst die folgenden Leistungen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten:

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

- Schulbedarf:

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

- Schülerbeförderung:

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf eine Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Im Wartburgkreis erfolgt die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zur nächstgelegenen zugewiesenen Schule gemäß der Schülerbeförderungssatzung des



Wartburgkreises in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Regel kostenfrei. Leistungen der Schülerbeförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabe-Paketes erhalten z.B. Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen, die eine schulische Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung absolvieren und einen Berufsabschluss erlangen.

- Lernförderung:

Bei Schülerinnen und Schülern werden die angemessenen Kosten für eine ergänzende Lernförderung übernommen, wenn diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele einer Klassenstufe zu erreichen. Die Schule muss den Bedarf bestätigen und die vorhandenen schulischen Angebote müssen ausgeschöpft sein.

- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung:

Eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (Mittagessen) in der Kindertagesstätte, Kindertagespflege, Schule oder im Hort wird bezuschusst, wenn ein entsprechendes Angebot von der Einrichtung bzw. im Rahmen der Kindertagesstätte vorgehalten wird. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag.

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt. Dieser Betrag kann eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie
- die Teilnahme an Freizeiten.

2.1 Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Wartburgkreis

Die Aufgabe der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Wartburgkreis wurde dem Sozialamt Wartburgkreis (Sachgebiet 51.1 wirtschaftliche Hilfen) zugewiesen. Ab dem 01.04.2011 nahm zunächst eine Mitarbeiterin in einer Besetzung von 0,75 vollbeschäftigten Einheiten (VBE) die Ausgabe, Annahme, Registratur und Bearbeitung der Anträge wahr. Im weiteren Verlauf wurde die personelle Besetzung verstärkt, es erfolgte jedoch ein mehrmaliger Personalwechsel.

Ab dem 01.09.2012 wurde der Aufgabenbereich dem Sachgebiet 51.3 Verwaltung und Haushalt zugeordnet. Es sind drei Mitarbeiterinnen mit 2,375 VBE im Bereich der Antragsbearbeitung und eine Mitarbeiterin mit 0,75 VBE im Bereich der Antragsausgabe und -annahme tätig.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden in erster Linie durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung mittels der allgemeinen Medien (Tagespresse, Rundfunk und Fernsehen, Internet, Plakate, Flyer) über die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes informiert. Auch das Landratsamt Wartburgkreis informierte die Bürgerinnen und Bürger sowie die Multiplikatoren (Schulleiterinnen und Schulleiter, Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen usw.) zielgerichtet und



frühzeitig unter anderem durch Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen im Kreisjournal sowie auf der Internetseite. Darüber hinaus ist in allen Wohngeldbescheiden für Haushalte mit leistungsberechtigten Kindern ein Hinweis auf die Anspruchsberechtigung enthalten. In den Bescheiden über die Bewilligung von BuT-Leistungen wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine erneute Beantragung erfolgen kann.

Zu Beginn der Umsetzung des Gesetzes erschwerten insbesondere die unzureichenden Rahmenbedingungen eine zügige Bearbeitung der zahlreich eingegangenen Anträge. Durch den Mangel an Personal und fehlende Durchführungsbestimmungen kam es für die Bürgerinnen und Bürger zu längeren Wartezeiten.

Derzeit beträgt die Bearbeitungsdauer eines Antrages auf BuT-Leistungen in der Regel drei Wochen. Nach wie vor bestehen Umstände, die die Bearbeitung der Anträge erschweren. Um die statistischen Auflagen des Landes Thüringen zu erfüllen, müssen allein für BuT 30 verschiedene Ausgabe-Haushaltsstellen durch das Sozialamt bewirtschaftet werden. Besondere Herausforderungen stellen die Bearbeitung von Anträgen auf Lernförderung dar, weil die Stellungnahmen der Schulen oftmals nicht den Anforderungen genügen, sowie die Bewertung des übersteigenden Einkommens des Kindes bei Anspruchsgrundlage nach dem SGB II für Leistungen zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Nach Einschätzung der BuT-Sachbearbeiterinnen im Landratsamt Wartburgkreis wird das Bildungs- und Teilhabepaket von den leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger positiv wahrgenommen. Ebenfalls positiv wird von den Bürgerinnen und Bürgern bewertet, dass es im Wartburgkreis eine zentrale Stelle zur Beantragung von BuT-Leistungen gibt (Sozialamt Wartburgkreis).

Der Schwerpunkt der Inanspruchnahme liegt bei den Leistungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (entspricht mindestens 46 % der im Wartburgkreis im ersten Halbjahr 2012 bewilligten Leistungen). Der Wartburgkreis bezuschusst die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in den Schulen ab dem 01.08.2012 mit 0,50 € pro Portion und Tag. Unter Abzug des Eigenanteils der Eltern in Höhe von 1,00 € pro Portion und Tag werden aktuell Kosten in Höhe von 0,29 € (Grund- und Regelschulen Dermbach) bis 2,34 € (Gymnasium Vacha) im Rahmen der Bildung und Teilhabe finanziert. Da für ein Mittagessen in den Grund- und Regelschulen in Kaltennordheim lediglich Kosten in Höhe von insgesamt 1,50 € entstehen, ist ein Zuschuss über BuT nicht möglich.

Aus persönlichen Gesprächen mit Eltern war zu erfahren, dass sie die Leistungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nicht beantragen, weil sie davon ausgehen, dass ihre Kinder ohnehin nicht daran teilnehmen würden.

Neben der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten recht häufig in Anspruch genommen (entspricht mindestens 15 % der im ersten Halbjahr 2012 bewilligten Leistungen). Die bisher übernommenen Kosten beliefen sich von 3,00 € (z.B. Schulausflug in die nähere Umgebung) bis 550,00 € (z.B. Abschlussfahrt ins Ausland). Durch die Sachbearbeiterinnen wird wahrgenommen, dass sich die leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch die Kostenübernahme für eine regelmäßige Durchführung von Schulausflügen und Klassenfahrten aussprechen. Dies kann jedoch zu Problemen bei Familien führen, die trotz geringem Einkommen keinen Anspruch auf BuT-Leistungen haben.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben entsprachen mindestens 9 % der im ersten Halbjahr 2012 bewilligten Leistungen. Insbesondere wurden Mitgliedsbeiträge für Sportvereine (Fußballverein, Judoclub usw.) und Beiträge für den außerschulischen Musikunterricht finanziert. Die Begrenzung der BuT-Leistung auf 10,00 € pro Monat wird als nicht praxisnah und stigmatisierend bewertet. Vor allem in



den künstlerischen Bereichen oder bei Trendsportarten sind die monatlichen Gebühren wesentlich höher. Es ist zum Beispiel nicht möglich, mit 10,00 € pro Monat den Ballettunterricht oder das individuelle Erlernen eines Instrumentes zu finanzieren. Es wird eingeschätzt, dass durch die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben kaum eine Motivation erfolgt, überhaupt oder zusätzliche Aktivitäten durchzuführen (z.B. Vereinsmitgliedschaften).

Des Weiteren wurden Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben auch für die Teilnahme an Jugendweihfeierstunden und an Ferienfreizeiten bewilligt. Hier können die Leistungen in Höhe von 10,00 € pro Monat für den gesamten Bewilligungszeitraum in einer Summe ausgezahlt werden.

Im 1. Halbjahr 2012 wurden beim Sozialamt Wartburgkreis 1.495 Anträge auf BuT-Leistungen gestellt, davon wurden 155 Anträge abgelehnt. Häufige Ablehnungsgründe waren

- a) fehlende Anspruchsberechtigung (z.B. Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB III),
- b) fehlende Mitwirkung der Antragsteller (benötigte Unterlagen werden trotz mehrmaliger Aufforderung nicht eingereicht) und
- c) die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wurden bereits vom Jobcenter ausgereicht.

Zum Stichtag 31.10.2012 lagen dem Sozialamt Wartburgkreis insgesamt 12 Widersprüche zu abgelehnten BuT-Leistungen vor. Häufig wurde mit dem Widerspruch eine rückwirkende Leistungsgewährung (vor Antragsstellung) begehrt. In der Regel wird die Leistung ab dem Monat gewährt, in dem die Beantragung erfolgte.

Gelegentlich werden bewilligte BuT-Leistungen nicht in Anspruch genommen. Im Bereich der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wurde hierzu unter anderem argumentiert, dass der verbleibende Eigenanteil in Höhe von 20,00 € im Monat nicht finanziert werden kann.

Beim Bezug von anspruchsbegründenden Leistungen nach dem SGB II und nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII muss die Pauschale für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nicht separat beantragt werden. Sie wird von Amts wegen zum jeweiligen Zeitpunkt zur Auszahlung gebracht.

Schülerinnen und Schüler, die nach dem SGB II für das Schuljahr 2010/2011 einen Anspruch auf Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf hatten, erhielten die Pauschale in Höhe von 100,00 € bereits zum 1. August 2010 nach der alten Regelung (§ 24a SGB II). Gleiches gilt für in der Übergangsphase als einmalige Beihilfe bereits genehmigte mehrtägige Klassenfahrten nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II (alte Regelung).

Im Wartburgkreis erfolgt die Zahlung des Leistungsentgeltes (mit Ausnahme der Pauschale zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf) in der Regel an die Leistungserbringer oder es werden den Leistungsberechtigten die Kosten nach Vorlage von entsprechenden Belegen erstattet. Es erfolgt keine Ausreichung von Gutscheinen.

Die statistischen Daten des Sozialamtes Wartburgkreis für das 1. Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni) 2011 sind nur bedingt aussagefähig, da sich die Umsetzung des Gesetzes zur Bildung und Teilhabe in der Anlaufphase befand. Für diesen Zeitraum wurden durch das Sozialamt Wartburgkreis 787 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen



insgesamt 802 unterschiedliche BuT-Leistungen bewilligt. Von ihnen waren 52,2 % Jungen/Männer und 47,8 % Mädchen/Frauen. In 522 Fällen (65 %) wurden die Anträge (je Leistungsart) als Erstantrag ausgewiesen (280 Wiederholungsanträge im selben Zeitraum).

Im 2. Halbjahr (1. Juli bis 31. Dezember) 2011 wurden durch das Sozialamt Wartburgkreis insgesamt 1.597 unterschiedliche BuT-Leistungen für 1.228 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bewilligt. Von ihnen waren 50,7 % Jungen/Männer und 49,3 % Mädchen/ Frauen. In 823 Fällen (52 %) wurden die Anträge (je Leistungsart) als Erstantrag ausgewiesen (774 Wiederholungsanträge).

Im August 2011 wurden für 782 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Anspruchsgrundlage nach dem SGB II Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ausgereicht. Diese Leistungsberechtigten sind nicht zusätzlich in die Statistik des Sozialamtes eingeflossen, da sonst eine Doppelzählung hinsichtlich der Inanspruchnahme von weiteren BuT-Leistungen nicht ausgeschlossen werden kann.

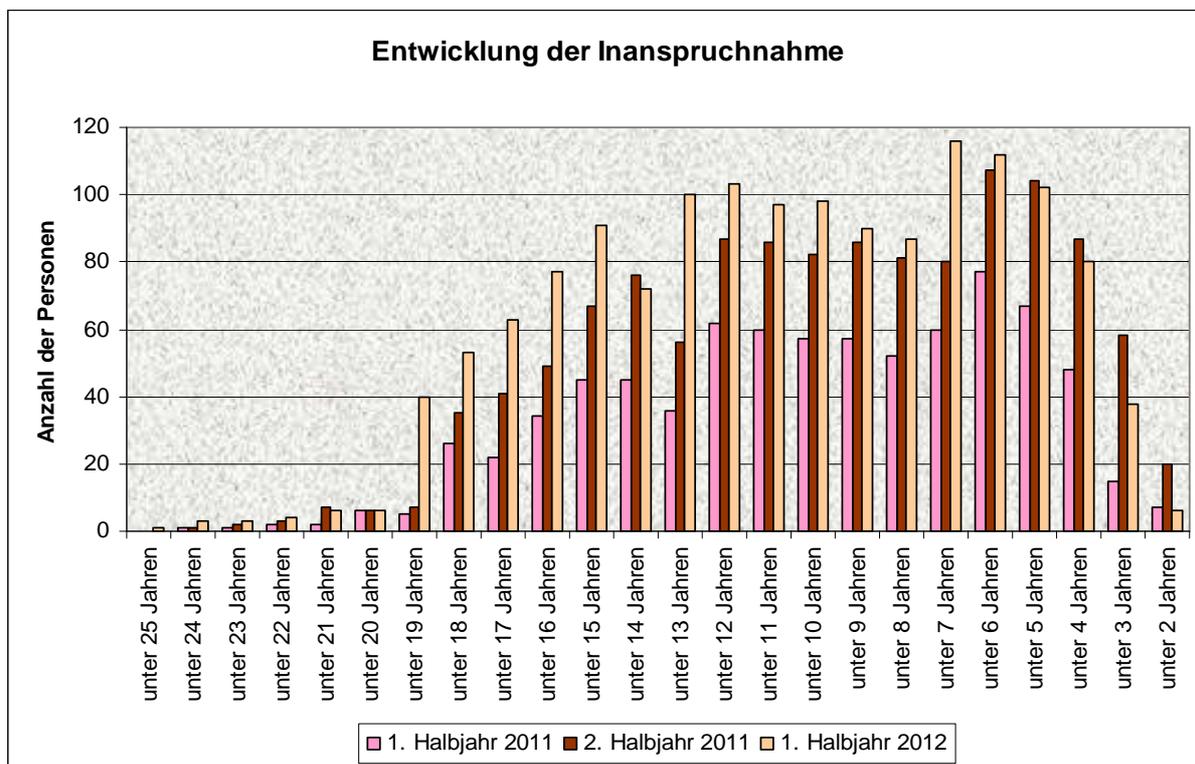
Auch für das 1. Halbjahr 2012 war ein weiterer Anstieg der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen zu verzeichnen. Durch die verbesserte personelle Situation konnte zudem die Bearbeitung der Anträge zeitnaher erfolgen. Für den Zeitraum von Januar bis Juni 2012 wurden durch das Sozialamt Wartburgkreis insgesamt 1.879 unterschiedliche BuT-Leistungen für 1.448 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (49,8% Jungen/Männer und 50,2% Mädchen/Frauen) bewilligt. Der Anteil an Erstanträgen reduzierte sich auf 45%.

Zum Stichtag 30.06.2012 befanden sich noch 348 Anträge in Bearbeitung.

Es liegen keine Angaben darüber vor, für wie viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Anspruchsgrundlage nach dem SGB II zum 1. Februar 2012 Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ausgereicht wurden.

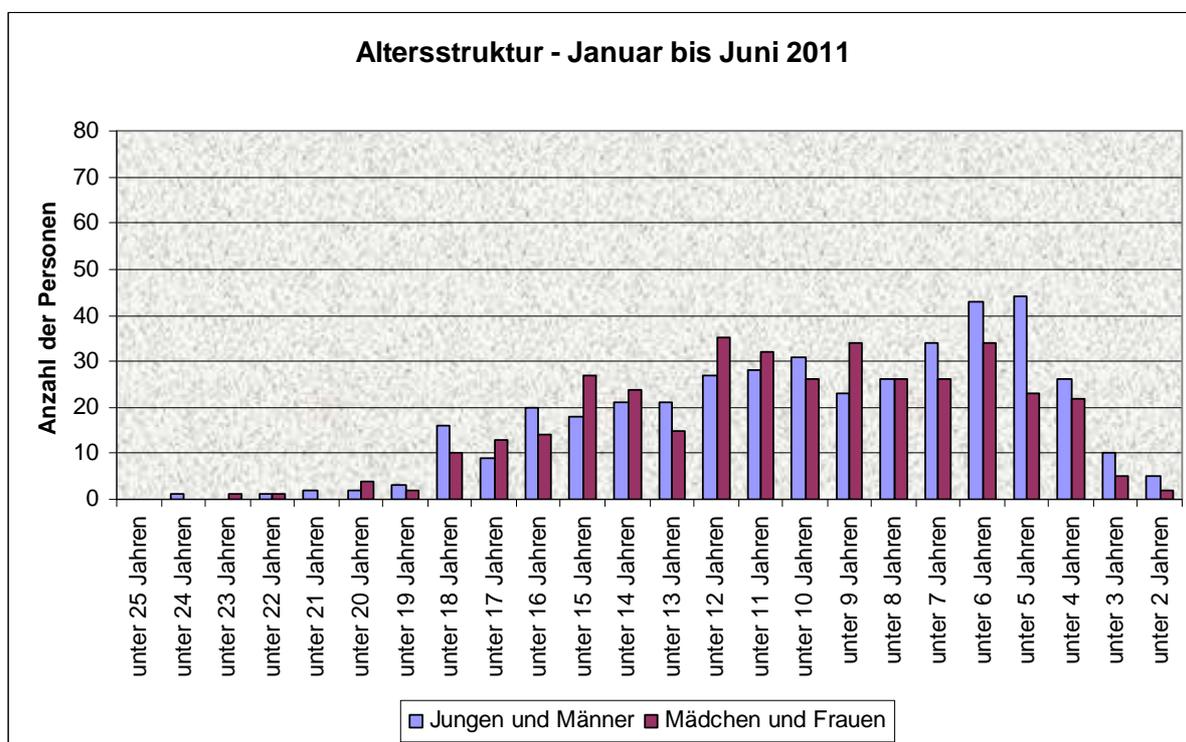
Des Weiteren wurde für das 1. Halbjahr 2012 ausgewertet, in welchen Städten und Gemeinden die Kinder und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren wohnten, die BuT-Leistungen in Anspruch nahmen (ohne Schulbedarf nach SGB II). Wie in der **Anlage 1** dargestellt ist, erfolgte die Inanspruchnahme nahezu flächendeckend, wenngleich auch mit unterschiedlicher Intensität. Im 1. Halbjahr 2012 erhielten im Durchschnitt 8 von 100 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren BuT-Leistungen vom Sozialamt Wartburgkreis. Die höchste Inanspruchnahme erfolgte in Bad Salzungen mit 19 von 100 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren. Es folgten die Kommunen Wutha-Farnroda und Seebach mit jeweils 15 von 100 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren. Dies ist insbesondere auf den für den Wartburgkreis überdurchschnittlich hohen Anteil an SGB-II-Leistungs- und Wohngeldempfängern zurückzuführen.

In der nachfolgenden Grafik ist dargestellt, wie sich die Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Zeitraum von Januar 2011 bis Juni 2012 entwickelt hat, denen durch das Sozialamt Wartburgkreis BuT-Leistungen bewilligt wurden.



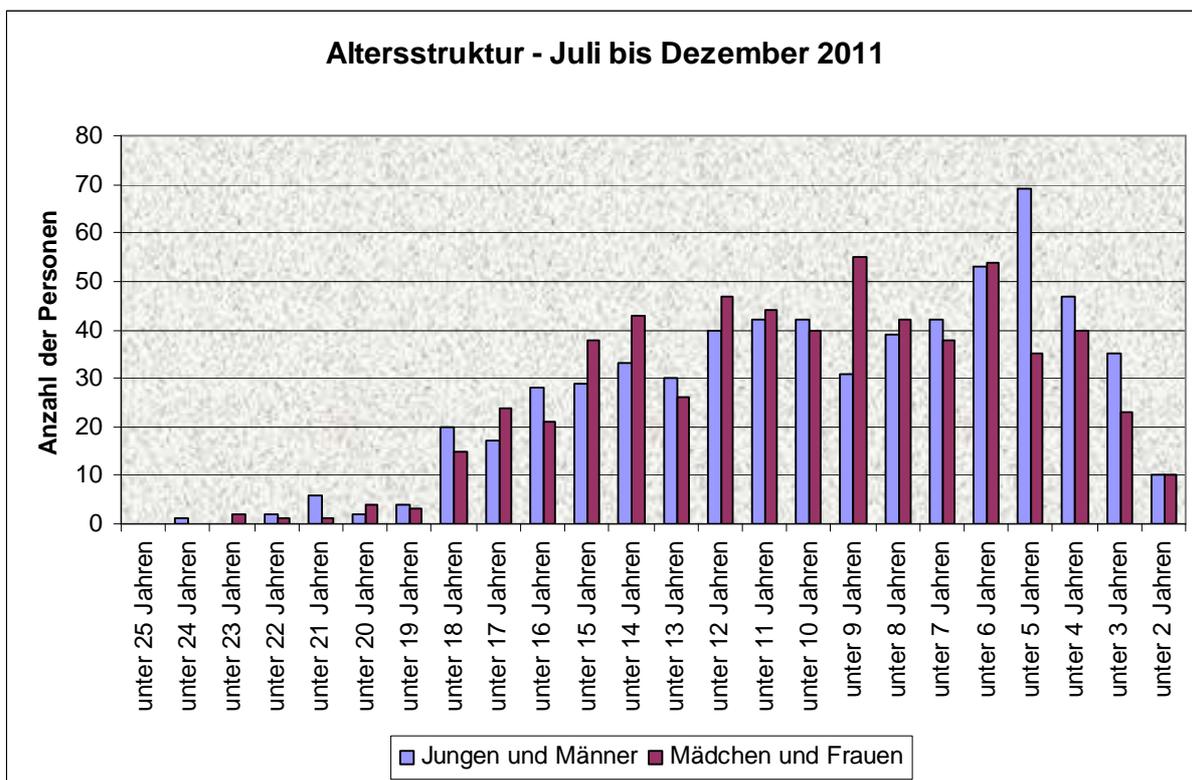
(Quelle: Sozialamt Wartburgkreis, Sozialplanung)

Die nachfolgenden drei Grafiken zeigen die Altersstruktur der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf.

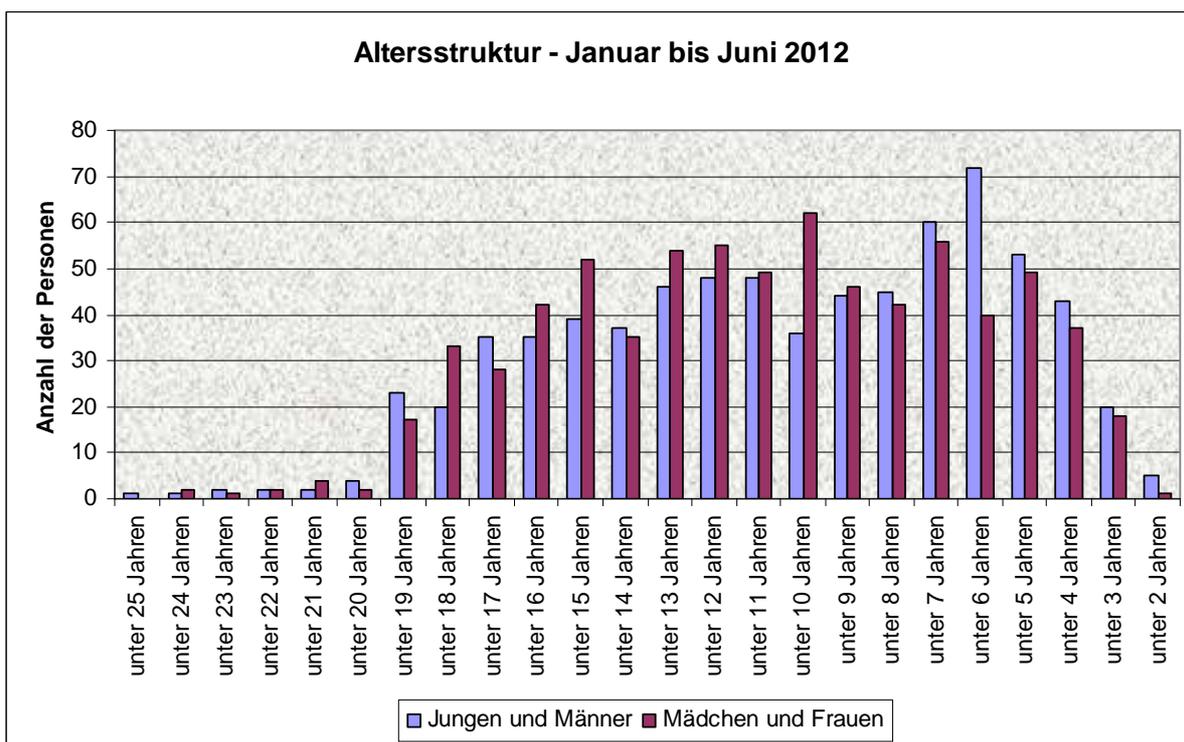


Quelle: Sozialamt Wartburgkreis, Sozialplanung





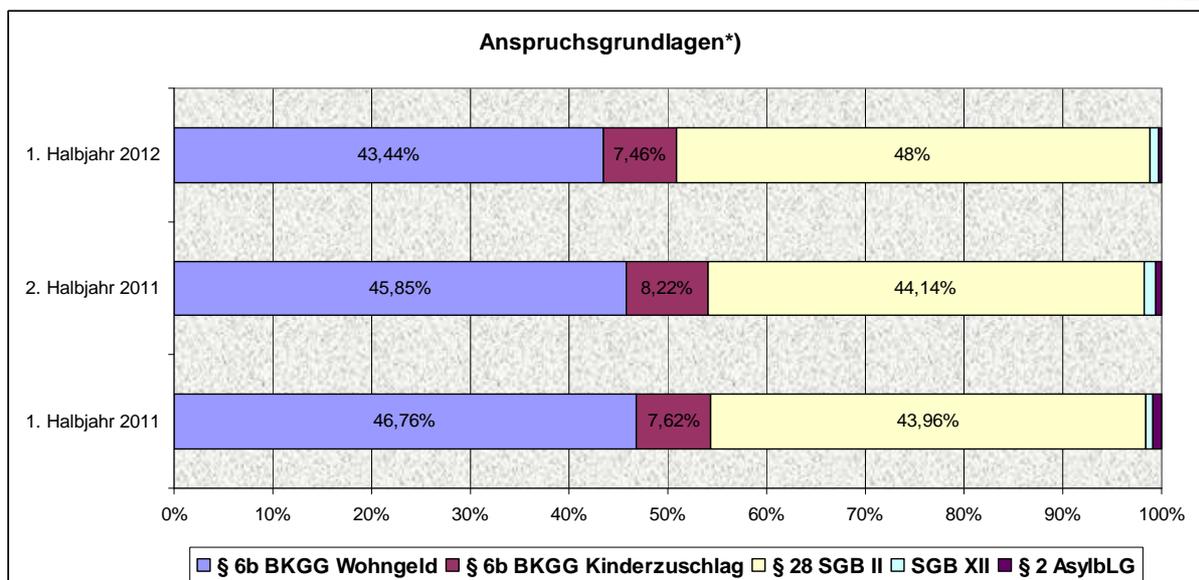
Quelle: Sozialamt Wartburgkreis, Sozialplanung



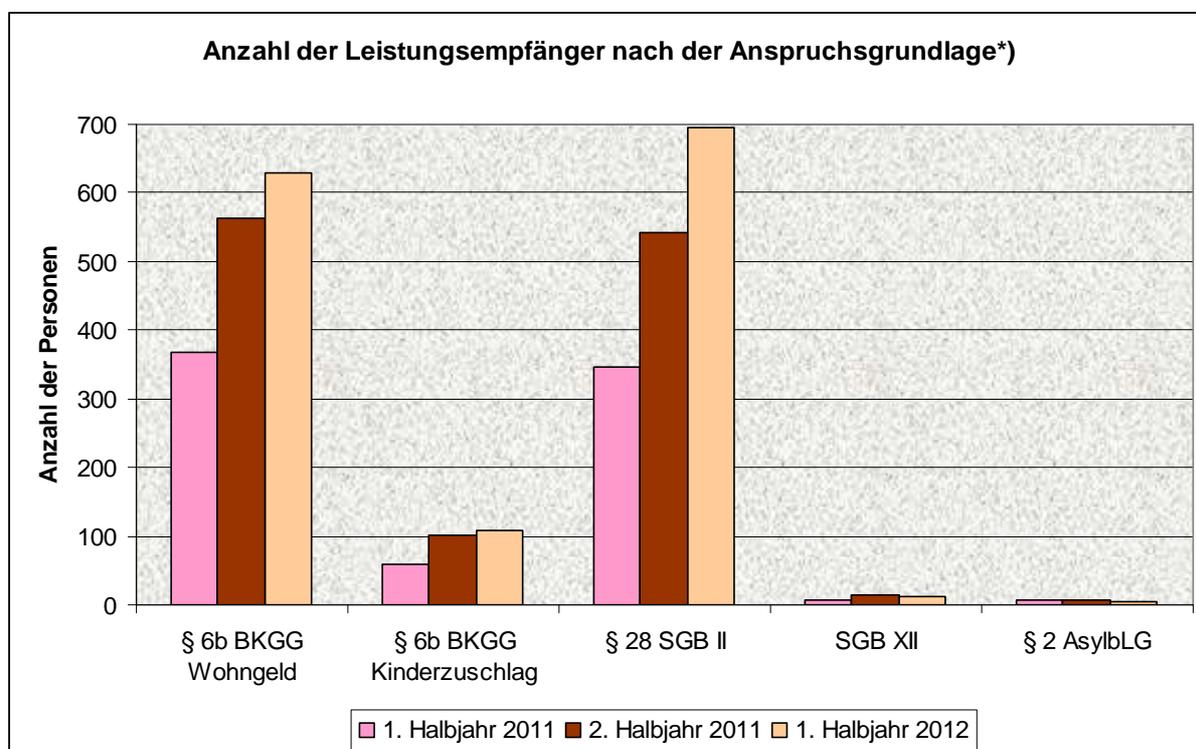
Quelle: Sozialamt Wartburgkreis, Sozialplanung

In Bezug auf die gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, nach denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten, ist festzustellen, dass diese zu 43% bis 48% aus den Ansprüchen auf Wohngeld und SGB-II-Leistungen resultieren (siehe auch **Anlage 2**).





Quelle: Sozialamt Wartburgkreis, Sozialplanung)



Quelle: Sozialamt Wartburgkreis, Sozialplanung

*) Beim Wechsel der Anspruchsgrundlage wurde der letzte gültige Leistungsanspruch gewertet, außer bei persönlichem Schulbedarf mit Wechsel in den SGB-II-Leistungsbezug.

Eine Auswertung, mit welcher Quote die jeweils anspruchsberechtigte Zielgruppe die BuT-Leistungen in Anspruch nahm (Nutzungsgrad), ist nur bedingt möglich, da außer dem Lebensalter auch der leistungsbezogene Sachverhalt (z.B. Schulbesuch, Durchführung einer Klassenfahrt, Mitgliedschaft in einem Verein) berücksichtigt werden muss.



Bei der Anspruchsgrundlage Wohngeld ist dennoch ein Basisvergleich möglich, der eine deutliche Erhöhung des Nutzungsgrades zeigt. Danach nahmen rund die Hälfte der zum Stichtag 30.06.2012 wohngeldberechtigten Kinder und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren im 1. Halbjahr 2012 BuT-Leistungen in Anspruch (siehe Tabelle).

Nutzungsgrad bei Anspruchsgrundlage Wohngeld	1. Halbjahr 2011	2. Halbjahr 2011	1. Halbjahr 2012
Kinder und Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren			
a) mit Wohngeldbezug ¹⁾	1.537 Personen	1.367 Personen	1.205 Personen
b) mit BuT-Leistungen aufgrund von Wohngeldbezug ²⁾	365 Personen (24%)	560 Personen (41%)	612 Personen (51%)
junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 25 Jahren			
a) mit Wohngeldbezug ¹⁾	251 Personen	191 Personen	169 Personen
b) mit BuT-Leistungen aufgrund von Wohngeldbezug ²⁾	3 Personen	3 Personen	17 Personen

¹⁾jeweils Stichtag 31.12. und 30.06. p.a.

²⁾jeweils halbjährlicher Zeitraum

Quelle: Sozialamt Wartburgkreis, Sozialplanung, und Versorgungsamt Wartburgkreis, Wohngeldstelle

Von den 782 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im August 2011 mit Anspruchsgrundlage nach dem SGB II Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhielten, nahmen im zweiten Halbjahr 2011 542 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (69%) weitere BuT-Leistungen in Anspruch.

Analog der gestiegenen Anzahl der Empfänger von BuT-Leistungen erhöhten sich auch die Ausgaben im Vergleich von 2011 zu 2012 deutlich (siehe **Anlage 3**).

2.2 Perspektiven und fachliche Empfehlungen

Grundsätzlich wird das Bildungs- und Teilhabepaket aus Sicht der Sozialverwaltung des Wartburgkreises befürwortet. Es besteht jedoch ein deutlicher Bedarf an gesetzlichen Nachbesserungen in Bezug auf die Vereinfachung der Bearbeitung der Anträge und die praktische Umsetzbarkeit zur Erreichbarkeit der Zielausrichtung. Es stehen noch immer Arbeitshinweise des Freistaates Thüringen für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes aus.

Es ist festzustellen, dass die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur dann die anspruchsberechtigten Kinder erreichen, wenn die Eltern einer Beantragung im Interesse ihrer Kinder gegenüber aufgeschlossen und zur Mitwirkung in der Lage sind.

In den vergangenen zwanzig Jahren war zu beobachten, dass die Zahl der Bürgerinnen und Bürger stetig zunimmt, die weiterführende, praxisorientierte Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von staatlichen Transferleistungen benötigen. Im Widerspruch dazu stehen die Personalsituation im Sozialamt und der gravierende Abbau von niederschweligen Beratungs- und Hilfsangeboten bei den sozialen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege. Umso wichtiger erscheint es, dass auch im Bereich BuT zukünftig ein fester Personalstamm vorgehalten wird. Ein häufiger Personalwechsel erschwert nicht nur die eigentliche Antragsbearbeitung, sondern auch



die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern (Aufbau einer Vertrauensbasis zur weiterführenden Beratung usw.).

Des Weiteren besteht bei den BuT-Sachbearbeiterinnen Bedarf an regelmäßigen Erfahrungsaustauschen mit Kolleginnen und Kollegen sowie an der Verbesserung der Fallbearbeitungssoftware.

Um eine objektive Einschätzung über die Wirkung das Bildungs- und Teilhabepaketes vornehmen und Schwachstellen konkreter beschreiben zu können, ist eine Befragung der BuT-Antragsteller/Innen sowie der relevanten Einrichtungen im kommenden Jahr wünschenswert. Da das Sozialamt Wartburgkreis über keine freien Personalkapazitäten verfügt, ist dies nur mit zusätzlichem Personal realisierbar (z.B. Praktikanten).

3. Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren

„Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren“ ist kein gesetzlich eindeutig festgelegter Begriff, aus dem sich ein verbindliches, allgemeingültiges, qualifiziertes Leistungsangebot ableiten lässt. Es ist weitgehend der Fantasie des jeweiligen Anbieters überlassen, wie er seine Wohnanlage mit dieser Wohnform benennt. Sie richtet sich insbesondere an höher betagte Menschen mit einem bestimmten Betreuungs-, hauswirtschaftlichen Unterstützungs- und ggf. auch Pflegebedarf und trägt zur Überbrückung der Lücke zwischen dem weitgehend barrierefreien, altersgerechten bzw. seniorenorientierten Wohnen und der Unterbringung in einem Seniorenpflegeheim bei. Attraktiv ist diese Wohnform für ältere Bürgerinnen und Bürger vor allem dann, wenn es für sie zu beschwerlich wäre, die benötigten Hilfen und Aktivitäten einzeln und selbstständig zu organisieren, und der Wunsch besteht, ein hohes Maß an Hilfesicherheit im Bedarfsfall zu haben. Voraussetzung ist jedoch immer, dass die Mieterinnen und Mieter noch in der Lage sind, eigenverantwortlich allein oder mit anderen in einer eigenen Wohnung zu leben und eine grundlegende Selbstversorgung und Tagesstruktur aufrechtzuerhalten. Die Wohnform „Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren“ unterscheidet sich daher wesentlich von einer vollstationären Wohn- oder Pflegeeinrichtung.

Beim Betreuten Wohnen für Seniorinnen und Senioren werden ein Mietvertrag und ein Betreuungsvertrag getrennt voneinander abgeschlossen. Im Betreuungsvertrag wird i.d.R. zwischen den Grundleistungen (monatliche Kostenpauschale z.B. für allgemeine Hausmeisterdienste) und den Wahlleistungen unterschieden.



Aber nicht nur die verwendeten Bezeichnungen für diese Wohnform sind vielfältig, sondern auch die von den einzelnen Betreibern vorgehaltenen Betreuungsangebote. Für die Bürgerinnen und Bürger ist es nicht immer einfach zu überblicken, welches Objekt für sie bedarfsgerecht ist und wodurch sich das Kosten-/Leistungsverhältnis der einzelnen Angebote unterscheidet. Um die Orientierung zu erleichtern, haben einige Bundesländer und auch Kommunen Maßnahmen zur freiwilligen Qualitätssicherung durchgeführt (z.B. Bayerisches Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWogG) und Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG). Auf der Ebene des Freistaates Thüringen ist etwas Vergleichbares nicht bekannt. Durch die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. wurde vor einigen Jahren eine Datenbank über die Angebote des Betreuten Wohnens für Seniorinnen und Senioren in Thüringen aufgebaut. Sie konnte jedoch aufgrund von fehlenden Personalkapazitäten nicht aktualisiert werden.

Mit dem Ziel, für die Bürgerinnen und Bürger mehr Transparenz und Qualitätssicherheit zu schaffen sowie den Anbietern des Betreuten Wohnens für Seniorinnen und Senioren einen Maßstab zur qualitativen Ausrichtung zur Verfügung zu stellen, wurde von Seiten des Verbraucherschutzes die Schaffung einer geeigneten DIN-Norm als einheitliche Zertifizierungsgrundlage angeregt. Ende 2002 nahm ein Arbeitsausschuss des DIN Deutschen Institutes für Normung e.V. unter Beteiligung von Vertretern des Verbraucherschutzes, der Banken und Kreditinstitute, von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, öffentlichen Verwaltungen, Hochschulen, aus dem Wohnungsbau- und Immobiliensektor und anderen die Arbeit auf. Die DIN-Norm 77800 „Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform Betreutes Wohnen für ältere Menschen“ trat im September 2006 in Kraft. Sie ist eine Dienstleistungsnorm, d.h., der Schwerpunkt liegt nicht bei Empfehlungen zu den baulichen Anforderungen, sondern bei Empfehlungen für die zu erbringenden Serviceleistungen, die Vertragsgestaltung sowie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Entsprechend der DIN 77800 wird das Betreute Wohnen als Leistungsprofil für ältere Menschen, die in einer barrierefreien Wohnung und Wohnanlage leben, definiert, das Grundleistungen (allgemeine Betreuungsleistungen) und Wahlleistungen (weitergehende Betreuungsleistungen) umfasst. Das Leistungsprofil unterstützt eine selbstständige und selbstbestimmte Haushalts- und Lebensführung und die Einbindung in soziale Strukturen der Hausgemeinschaft und des Wohnumfeldes. Das Leistungsprofil des Betreuten Wohnens orientiert sich nicht am Heim.

Anbieter des Betreuten Wohnens für Seniorinnen und Senioren können ihre Wohnanlage mit einem bundesweit einheitlichen Gütesiegel für die DIN 77800 zertifizieren lassen. Die DIN-Norm hat keine rechtlich wirksame Verbindlichkeit, sie kann sich aber zu einem Qualitätsstandard entwickeln und somit wirtschaftliche Bedeutung in Bezug auf die Konkurrenzfähigkeit der Anbieter erlangen.

Die Zertifizierung wird von der DIN CERTCO GmbH durchgeführt und schließt eine Begutachtung vor Ort mit ein. Das „DIN-geprüft-Zertifikat“ wird zeitlich befristet für 6 Jahre vergeben, wenn alle Mindestanforderungen erfüllt werden. Auch während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates erfolgen regelmäßige Nachkontrollen.



Im Rahmen der Zertifizierung einer Wohnanlage wird unter anderem geprüft, ob die Anforderungen zu den folgenden Punkten erfüllt werden. Dabei wird nach Anforderungen unterschieden, die erfüllt werden *müssen* und denen, die als Empfehlungen erfüllt werden *sollten*.

- Transparenz des Leistungsangebotes (z.B. Art, Inhalt und Qualität der schriftlichen und mündlichen Informationen über die Wohnanlage, die Wohnung, die Grund- und Wahlleistungen, die Kosten und Finanzierung sowie über die einzelnen Dienstleistungen)
- Qualifizierung der Beratungs- und Betreuungspersonen
- Grundleistungen/allgemeine Betreuungsleistungen (z.B. haustechnischer Service, Notrufsicherung, die Beratungs- und Informationstätigkeit, soziale und kulturelle Aktivitäten)
- Wahlleistungen/weitergehende Betreuungsleistungen (z.B. hauswirtschaftliche und pflegerische Hilfen, Hol- und Bringdienste, Leistungen im Krankheitsfall und bei Krankenhausaufenthalt, weitere haustechnische Dienste)
- Standort und Wohnumfeld (z.B. Barrierefreiheit im Sinne der bestehenden DIN-Normen)
- Ausstattung der Wohnung (z.B. Barrierefreiheit nach DIN 18040-2 für a) barrierefrei nutzbare Wohnungen und b) barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen)
- Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Büro oder Besprechungsraum für die Beratung und Betreuung)
- Vertragsgestaltung (z.B. Miet- und Betreuungsvertrag, Form und Gestaltung der Verträge, Eindeutigkeit der Entgelte)
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung (z.B. Bewohnerbefragung, Beschwerdemanagement)

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unterstützt mit ihrem Programm 159 „Altersgerecht Umbauen“ den Abbau von Barrieren in bestehenden Wohngebäuden unabhängig vom Alter und jeglicher Einschränkung der Nutzer durch zinsgünstige Darlehen. Antragsberechtigt sind alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen sowie Ersterwerber von neu barrierereduzierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Die Abwicklung der Finanzierung erfolgt i.d.R. über die Hausbank des Trägers der Investitionsmaßnahmen.

Gefördert werden barrierereduzierende Maßnahmen in bestehenden Wohngebäuden mit denen unter anderem der Standard „altersgerechte Wohnung/altersgerechtes Haus“ erreicht wird. Für diesen Standard muss ein Sachverständiger eingeschaltet werden, der Maßnahmen empfiehlt und deren Umsetzung bestätigt. Der Standard „altersgerechtes Haus“ wird erreicht, wenn alle Wohneinheiten des Gebäudes entsprechend der Definition altersgerecht sind.

Altersgerechte Wohnungen müssen mindestens

- einen altersgerechten Zugang (entsprechend den Förderbereichen 1, 2 und ggf. 3),
- ein altersgerechtes Wohn- und/oder Schlafzimmer sowie eine altersgerechte Küche (entsprechend Förderbereich 4),
- ein altersgerechtes Bad (entsprechend Förderbereich 5) aufweisen und
- die Anforderungen an die Bedienelemente erfüllen (entsprechend Förderbereich 6).



3.1 Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren im Wartburgkreis

Etwa Mitte bis Ende der 90er Jahre haben sich im Wartburgkreis die ersten Angebote der Wohnform „Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren“ etabliert. Auch von einigen jüngeren Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung wird diese Wohnform alternativ genutzt. Sie steht nicht im Zusammenhang mit dem Ambulant Betreuten Wohnen (ABW) für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Ursprünglich wurden von einigen Anbietern alle Serviceleistungen in einem Gesamtpaket zusammengefasst. Da die Mehrheit der Mieterinnen und Mieter dies auf Dauer nicht akzeptierte, ging die Nachfrage nach dem Betreuten Wohnen zunächst deutlich zurück. Die Forderung nach Serviceleistungen, die nach dem tatsächlichen Bedarf der Mieterinnen und Mieter individuell frei wählbar sind, setzte sich schnell durch. Seitdem hat das „Betreute Wohnen für Seniorinnen und Senioren mit frei wählbaren Serviceleistungen“ im Wartburgkreis einen hohen Zuspruch.

In der Vergangenheit war die Abgrenzung zwischen dem altersgerechten Wohnen und dem Betreuten Wohnen für Seniorinnen und Senioren nicht immer eindeutig, insbesondere wenn im Wohnobjekt eine Seniorenbegegnungsstätte oder ein ambulanter Pflegedienst stationiert waren, jedoch keine Pflicht zum Abschluss eines Betreuungsvertrages bestand. Die Zuordnung im Rahmen der Seniorenhilfefachplanung orientierte sich insbesondere an der Art und dem Umfang der angebotenen bzw. vertraglich fixierten Betreuungsleistungen. Die Prüfung der Angebote gemäß den Anforderungen der DIN-Norm 77800 vereinfacht die Zuordnung wesentlich.

Da für das Angebot der Wohnform „Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren“ gegenüber dem Sozialamt, Gesundheitsamt usw. keine Informationspflicht besteht, sind dem Sozialamt Wartburgkreis nicht in jedem Fall die entsprechenden Angebote und Vorhaben bekannt. In der Regel beruht die Informationsgewinnung auf Anzeigen in der Tagespresse, Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Bitte der Investoren um eine Stellungnahme für Fördermittelgeber und kreditfinanzierende Institutionen.

Nach Kenntnisstand des Sozialamtes Wartburgkreis vom 06.08.2012 bestanden im Wartburgkreis sieben objektbezogene Angebote des „Betreuten Wohnens für Seniorinnen und Senioren“. Für zwei Objekte war die Eröffnung im Herbst 2012 vorgesehen. Diese neun Objekte verfügen dann über eine Kapazität von insgesamt 99 Einzelwohnungen und 53 Plätzen in Wohngemeinschaften (siehe **Anlage 4**). Soweit bekannt war, waren alle Kapazitäten in den bereits in Betrieb genommenen Objekten voll ausgelastet. Die Standorte der Objekte sind aus der **Anlage 5** ersichtlich.

In Trägerschaft des Diakonievereins im Erbstromtal e.V. ist in Ergänzung zu dem neu errichteten Demenzzentrum die Schaffung von weiteren zwanzig betreuten Wohneinheiten am Standort Seebach vorgesehen. Hier soll ein so genanntes „seniorengerechtes Quartier“ entstehen.



Durch die Wartburg-Sparkasse wurde eingeschätzt, dass das Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“ der KfW im gewerblichen Sektor bisher nur vereinzelt im mittleren Investitionsbereich in Anspruch genommen wurde.

Im Bestand an Sozialwohnungen im Wartburgkreis befinden sich keine Wohneinheiten mit der Wohnform „Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren“. Lediglich das Objekt für altersgerechtes bzw. seniorenorientiertes Wohnen am Standort Unterbreizbach mit 22 Wohnungen findet sich im Bestand an Sozialwohnungen wieder. In diesem Wohnobjekt ist eine Seniorenbegegnungsstätte integriert. Die soziale und kulturelle Betreuung der Seniorinnen und Senioren erfolgt durch die Arbeiterwohlfahrt Südthüringen e.V. sowie durch die Gemeinde Unterbreizbach. Insgesamt sind im Wartburgkreis 194 Sozialwohnungen vorhanden (Stand Mai 2012).

3.2 Perspektiven und fachliche Empfehlungen

Dem Sozialamt Wartburgkreis ist gegenwärtig nur teilweise bekannt, welche Anforderungen gem. der DIN-Norm 77800 von den jeweiligen Betreibern der Wohnanlagen des „Betreuten Wohnens für Seniorinnen und Senioren“ erfüllt und welche Betreuungsleistungen im Einzelnen vorgehalten werden. In Hinblick auf die Qualitätssicherung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erscheint es sinnvoll, eine Analyse über die Qualitätsstandards der im Wartburgkreis vorhandenen Wohnanlagen durchzuführen. Die Zusammenarbeit mit den Betreibern kann vorerst jedoch nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Objekte, die in Anlehnung an die DIN 77800 bestimmte Voraussetzungen erfüllen, könnten als anerkannte und bedarfsgerechte Einrichtungen in das zukünftige seniorenpolitische Maßnahmenkonzept (früher Altenhilfeplan) aufgenommen werden. Um die benötigten Informationen zu erhalten, ist eine Meldung über die Kommunen erforderlich.

Bisher wurden Anträge auf Kostenübernahme an das Sozialamt Wartburgkreis von den Mieterinnen und Mietern bzw. ihren Angehörigen nur in seltenen Einzelfällen gestellt. In der Regel entscheiden sich die Bürgerinnen und Bürger aus dem Wartburgkreis nur dann für einen Umzug in ein Objekt des Betreuten Wohnens, wenn sie die Kosten hierfür aus eigenem Einkommen oder Vermögen, Wohngeld etc. decken können. Es zeichnet sich jedoch ein Trend zu neu entstehenden Angeboten der gehobenen Preisklasse ab. Im Gegensatz dazu wird das Alterseinkommen unserer Bürgerinnen und Bürger in den kommenden Jahren im Durchschnitt deutlich sinken. Bei anstehenden Entscheidungen zur Kostenübernahme durch das Sozialamt Wartburgkreis wird sich häufiger die Frage nach der „Angemessenheit“ der Kosten und des Betreuungsumfangs stellen. Es erscheint daher wichtig, ein ausreichendes Angebot an Wohnformen zu schaffen, die auch zukünftig von Seniorinnen und Senioren mit durchschnittlichem Einkommen und Vermögen finanziert werden können.

4. Der öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD)

Das Gesundheitsamt des Wartburgkreises erfüllt auch die Aufgaben für die kreisfreie Stadt Eisenach. Diesbezüglich wurde eine Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis getroffen. Die nachfolgenden Angaben beinhalten die Werte sowohl für den Wartburgkreis als auch für die Stadt Eisenach, da eine statistische Trennung nicht möglich war.

4.1 Maßnahmen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung der Bevölkerung

In Thüringen werden die Aufgaben des ÖGD durch die Verordnung über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 09.08.1990 definiert. Gemäß § 1 Abs. 1 fördert und schützt der ÖGD die Gesundheit der Menschen. Im Rahmen der übertragenen Pflichtaufgaben legen wir besonderen Wert auf präventive Ansätze.

Die durch das Gesundheitsamt geleistete Präventionsarbeit wurde seit der letzten Berichterstattung weiter ausgebaut.

Der Wartburgkreis veranstaltete unter Federführung des Gesundheitsamtes nun bereits zum 3. Mal einen Gesundheitstag für die Wartburgregion. Zahlreiche Aussteller konnten zur Veranstaltung begrüßt werden. Die Akutkliniken, Rehaeinrichtungen, Selbsthilfegruppen, Vereine und Organisationen waren gerne bereit den Gesundheitstag als Plattform des Austausches zu nutzen. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger der Region konnten mit dem Angebot der Veranstaltung begeistert werden. Auch im kommenden Jahr soll eine Folgeveranstaltung stattfinden.

Der Wartburgkreis ist seit 2010 Modellregion für eine qualitätsgesicherte Schulverpflegung. In Kooperation mit der Vernetzungsstelle für Schulverpflegung der Verbraucherzentrale Thüringen wurden diesbezüglich zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt: Workshops für Essenanbieter; Schülersprecher; Hortpersonal und eine Schulleiterberatung. Als Ergebnis werden seit Oktober 2012 sogenannte „Essen-AG´s“ hinsichtlich einer Qualitätsverbesserung und -überprüfung an weitgehend allen Schulen des Wartburgkreises gegründet. Diese Essen-AG führt schulintern wenigstens 3x pro Schuljahr ein Testessen mit Schülern, Lehrern, Eltern und Hortbetreuern durch. Das Gesundheitsamt wertet im Anschluss die eingegangenen Bewertungsbögen aus und informiert über die Ergebnisse. Bei mehrmaliger unzureichender Bewertung des Testessens, muss gegenüber dem Essenanbieter interveniert werden. Auf Dauer eine qualitätsgesicherte und ernährungsphysiologisch angepasste Versorgung für die Schülerinnen und Schüler der Wartburgregion zu gewährleisten ist Ziel des Modellprojektes.

Die Implementierung der Standards zur HIV/ Aids und STI (sexuell übertragbare Erkrankungen) Prävention ist ein weiteres Modellprojekt, welches 2012 im Gesundheitsamt des Wartburgkreises durchgeführt wurde. In einer 4-monatigen Testphase wurden die Standards, welche von der Koordinierungsstelle für HIV/ Aids und STI Prävention entwickelt und zur Verfügung gestellt wurden, implementiert. In dieser Zeit wurde Fachliteratur angeschafft, die Infomaterialien gesichtet und erweitert, ein Rückmeldebogen für Beratungsgespräche entwickelt und eine Informationsmappe erstellt. Am Ende der Testphase gab es eine Vorstellung der Ergebnisse gegenüber



allen Gesundheitsämtern Thüringens im Landesverwaltungsamt in Weimar. Seit Oktober werden diese Standards nun flächendeckend in Thüringen implementiert.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Einführung eines „Runden Tisches Gesundheit“ zur kommunalpolitischen Vernetzung aller, die sich mit Gesundheit in der Region auseinandersetzen. Der Runde Tisch soll zukünftig die Arbeit in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention strukturieren und die Belange der Bevölkerung hinsichtlich der gesundheitlichen Bedarfe transparent machen. Des Weiteren werden sich Arbeitsgruppen an den Runden Tisch ansiedeln. Kinder- und Jugendgesundheit, HIV/ Aids und STI, Gesundheit in der 2. Lebenshälfte, MRSA, u. ä. werden Themen für zukünftige Arbeitsgruppen sein. Jährlich werden im Rahmen dessen auch Gesundheitskonferenzen stattfinden.

Zwei Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes betreuen in der Grundschule „An den Beeten“ in Bad Salzungen das Projekt „Klasse 2000“. Das Projekt dient der Gesundheitsförderung, Gewaltprävention und Suchtvorbeugung in Grundschulen.

Abschließend wird noch angemerkt, dass sowohl kommunalpolitisch, als auch gesundheitspolitisch weiter intensiv an der Gesundheitsförderung und Prävention gearbeitet werden sollte, um die Lebenswelt aller Bürger der Wartburgregion gesundheitsfördernd zu beeinflussen.

4.2 Sozialpsychiatrischer Dienst

Die Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi) basiert maßgeblich auf dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) vom 05. Februar 2009.

Insbesondere im Bereich der hoheitlichen Aufgaben stellen folgende Gesetze eine zusätzliche Grundlage dar:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); §§ 1846, 1896, 1906
- Gesetz über das Verfahren im Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG); §§ 312 ff.
- Thüringer Polizeiaufgabengesetz (PAG); §§ 48-50

Tangiert wird die Arbeit von der jeweils aktuellen Sozialgesetzgebung und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen bzw. Verwaltungsvorschriften.

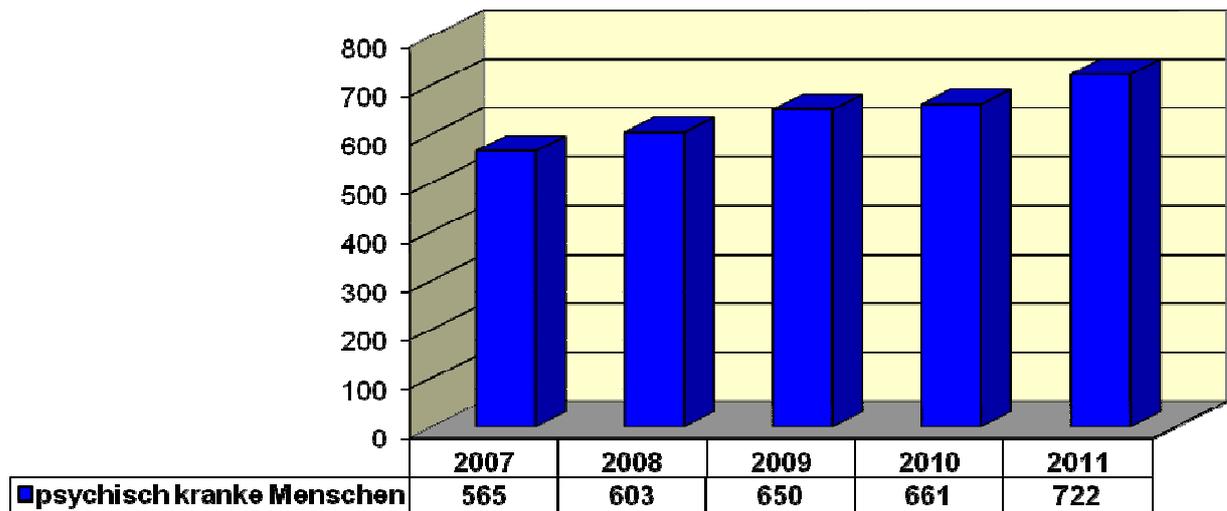
Prinzipiell kann sich jeder Hilfesuchende an den Sozialpsychiatrischen Dienst wenden. Im Rahmen des Erstgesprächs und der Wahrnehmung der Aufgabe als niedrigschwellige psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle erfolgt die Prüfung, welcher Hilfebedarf besteht und welche Hilfeform geeignet erscheint. Der SpDi nimmt dabei vordergründig eine Vermittlerfunktion wahr.

Es besteht eine enge Kooperation mit dem gesamten medizinischen und komplementären psychiatrischen Versorgungssystem. Diese erfolgt sowohl einzelfallbezogen als auch übergreifend in der Mitwirkung an der Verbesserung des Versorgungssystems.

Durch den Psychiatriekoordinator wird die Geschäftsführung und Moderation der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG) Allgemeinpsychiatrie, Sucht und Kinder- und Jugendpsychiatrie wahrgenommen, ebenso die Geschäftsführung des Psychiatrieberates.

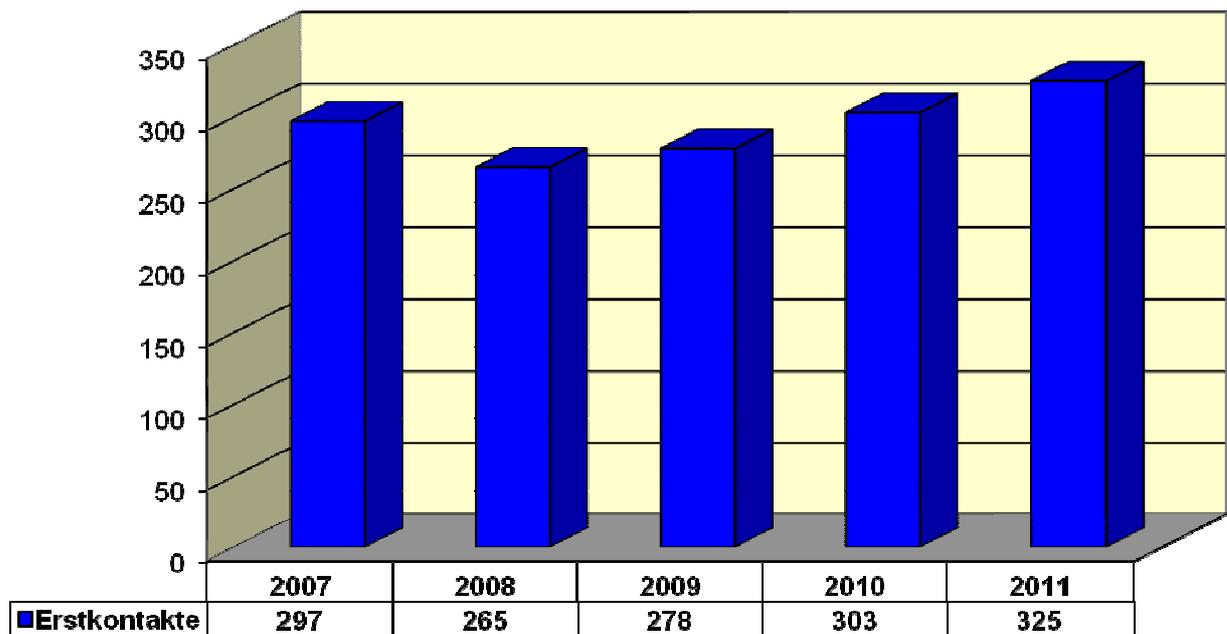
Die Zahl der durch den Sozialpsychiatrischen Dienst betreuten psychisch kranke Menschen ist in den vergangenen Jahren wieder kontinuierlich gestiegen. Von 565 im Jahr 2007 auf 722 im Jahr 2011.

betreute psychisch Kranke



Die Erstkontakte mit Klienten des Sozialpsychiatrischen Dienstes sind parallel zu der Zahl der gesamt betreuten psychisch kranken Menschen gestiegen. Ein Ende dieser Entwicklung ist bis jetzt noch nicht absehbar.

Erstkontakte mit SpDi



Quelle: Gesundheitsamt Wartburgkreis



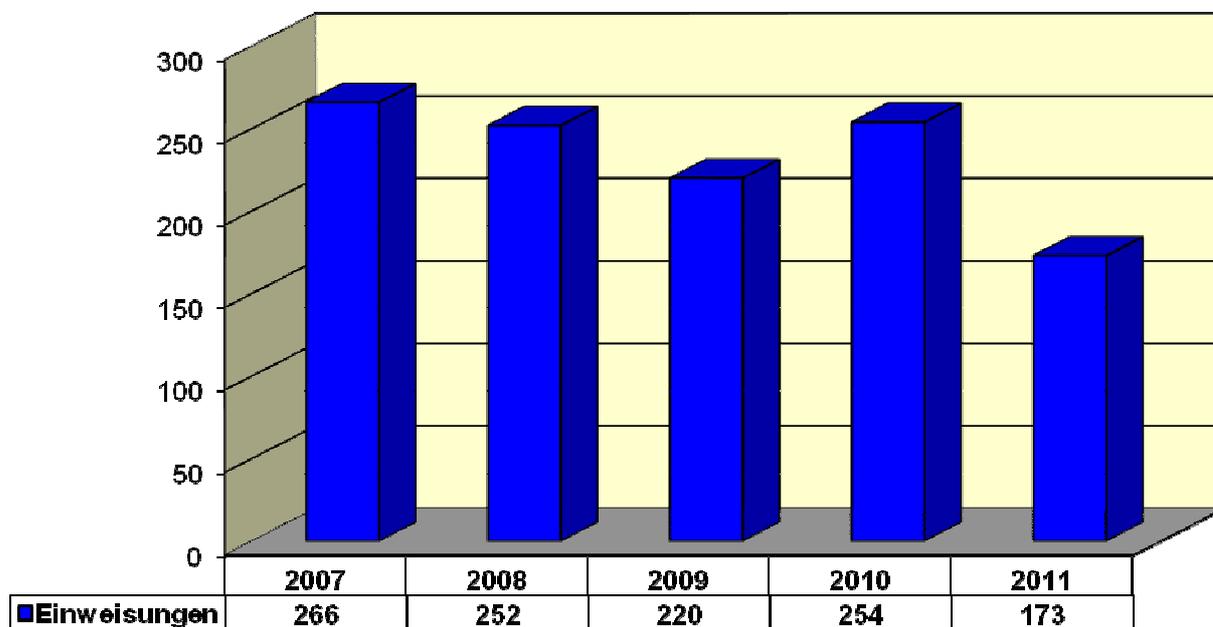
Die folgenden Angaben für Hausbesuche, Kriseninterventionen und Konsultationen werden aufgrund der Vergleichbarkeit in Tabellenform dargestellt.

	2007	2008	2009	2010	2011
Hausbesuche	415	419	402	261	291
Kriseninterventionen	38	45	37	45	39
Konsultationen	902	1183	2207	2555	3709

Quelle: Gesundheitsamt Wartburgkreis

Die Zahl der Einweisungen ist weiterhin rückläufig und hat im Jahr 2011 ihren vorläufigen Tiefpunkt erreicht.

Einweisungen



Quelle: Gesundheitsamt Wartburgkreis

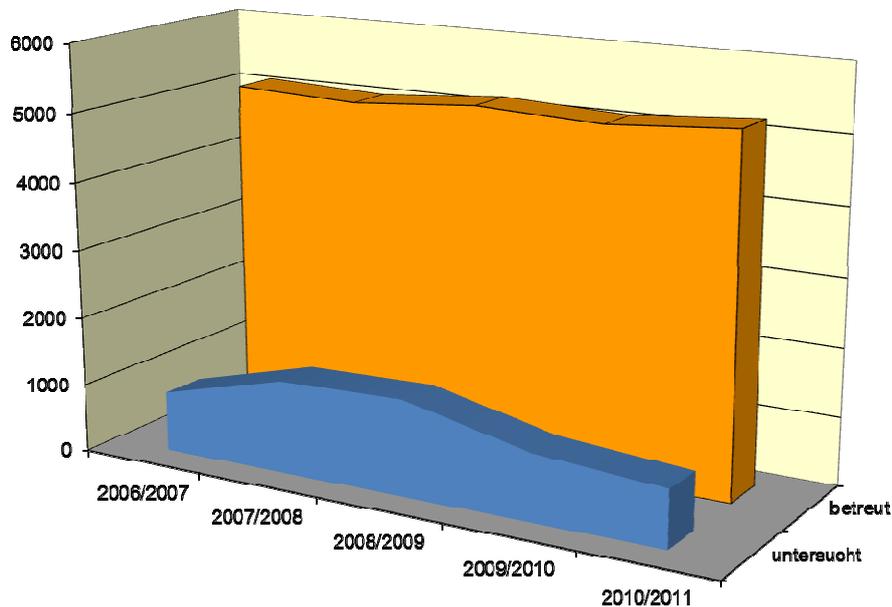
4.3 Schulärztlicher Dienst

Der schulärztliche Dienst arbeitet nach der „Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städte“ vom 08.08.1990 sowie dem Thüringer Gesetz über Kindertageseinrichtungen vom 16.12.2005 und dem Thüringer Schulgesetz vom 30.04.2003.

Die Zahl der durch den jugendärztlichen Dienst des Wartburgkreises untersuchten Kinder in Kindertagesstätten (Untersuchungen gemäß Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz) ist bis zum Schuljahr 2010/2011 erneut gesunken und pendelt sich auf

dem Niveau vom Schuljahr 2006/2007 ein. Ein gegenläufiger Trend ist zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar. Dies verdeutlicht auch folgende Übersicht.

untersuchte und betreute Kinder in Kindertagesstätten



	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011
■ untersucht	872	1357	1405	981	839
■ betreut	5089	5019	5156	5077	5206

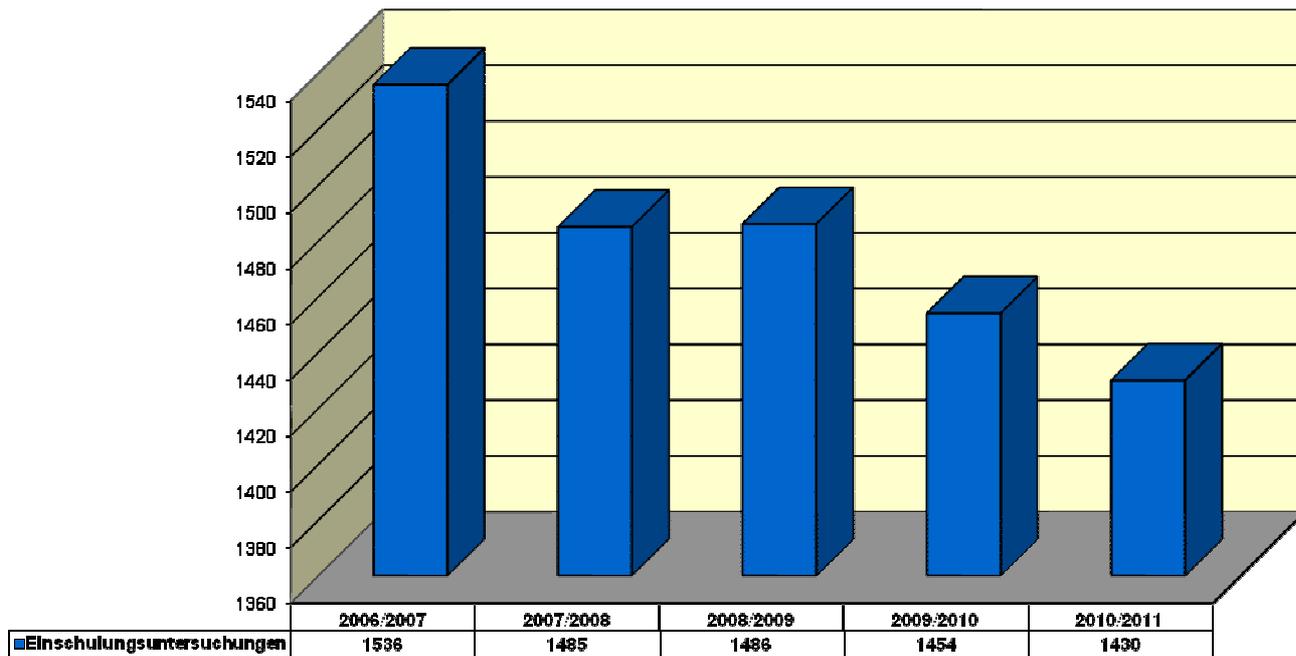
Quelle: Gesundheitsamt Wartburgkreis

In der Wartburgregion wurden bis zum Schuljahr 2010/2011 maßgeblich die Fünfjährigen sowie auffällige Kinder untersucht. Die Untersuchung ist im Gesundheitsamt standardisiert und qualitativ an die Schuleingangsuntersuchungen angepasst.

Es kann festgestellt werden, dass alle Einschulungsuntersuchungen in den letzten Schuljahren durchgeführt werden konnten.

Die Zahl dieser Untersuchungen ist in den letzten beiden Schuljahren erneut leicht rückläufig. Dies ist in den niedrigen Geburtenraten begründet.

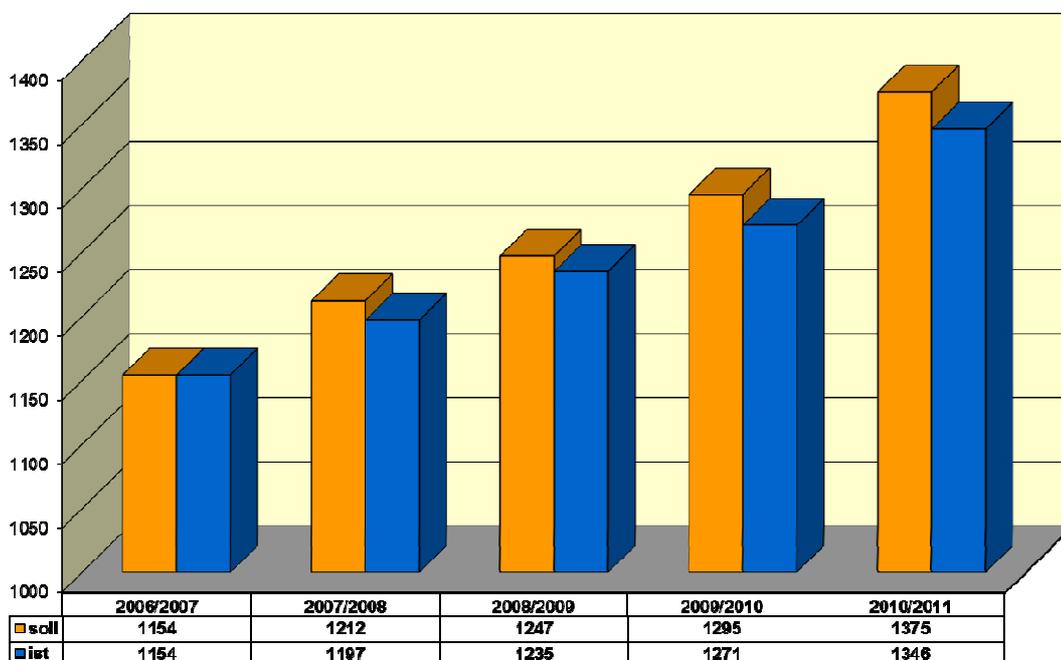
Einschulungsuntersuchungen



Quelle: Gesundheitsamt Wartburgkreis

Die Vorsorgeuntersuchungen der 4. und 9. Klassen konnten wie gewohnt zu fast 100% durchgeführt werden. Dies ist in den beiden folgenden Diagrammen dargestellt.

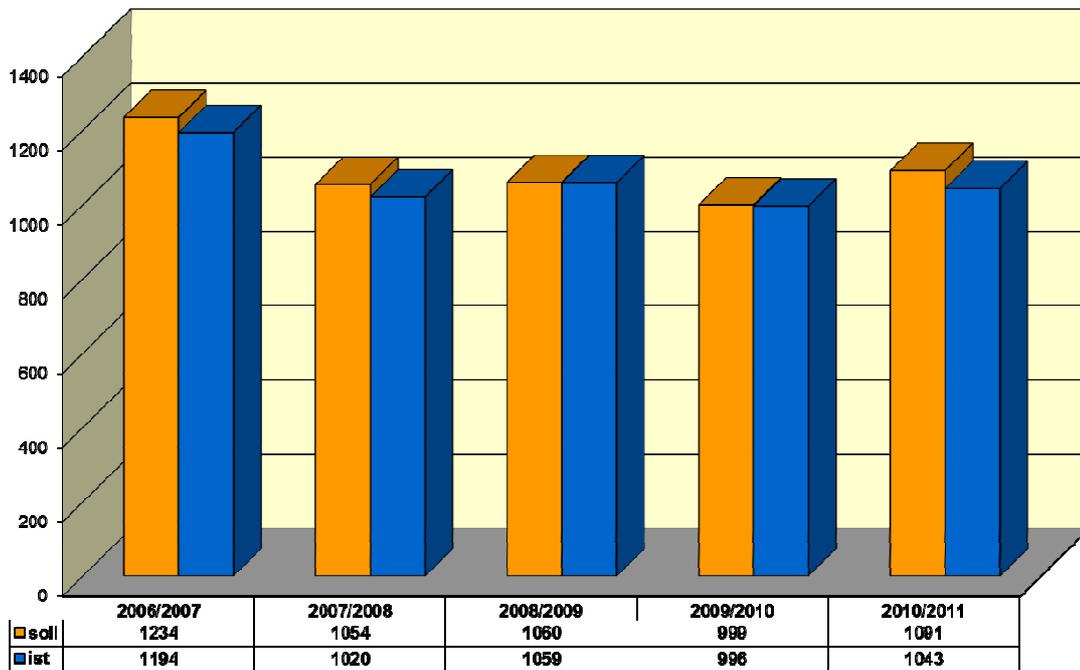
Vorsorgeuntersuchungen in der Schulzeit - 4.Klasse



Quelle: Gesundheitsamt Wartburgkreis



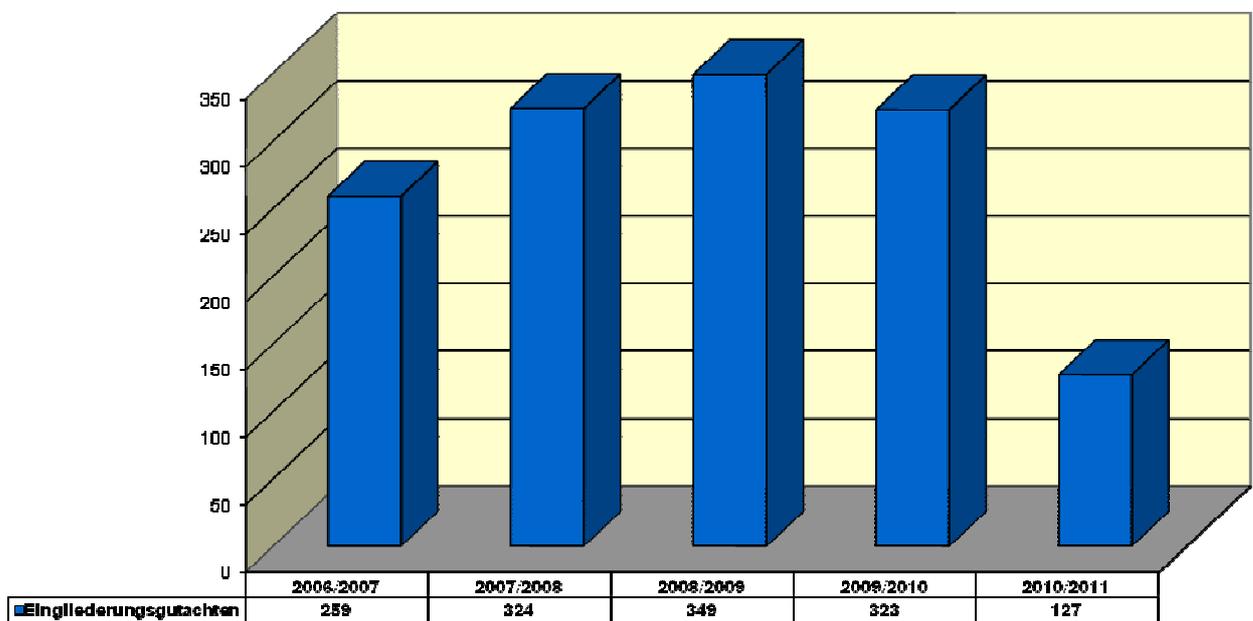
Vorsorgeuntersuchung in der Schulzeit - 9.Klasse



Quelle: Gesundheitsamt Wartburgkreis

Die im Jugendärztlichen Dienst gefertigten Eingliederungsgutachten sind im folgendem dargestellt. Hierbei ist seit dem Schuljahr 2010/2011 eine rückläufige Zahl von zu erstellenden Gutachten feststellbar.

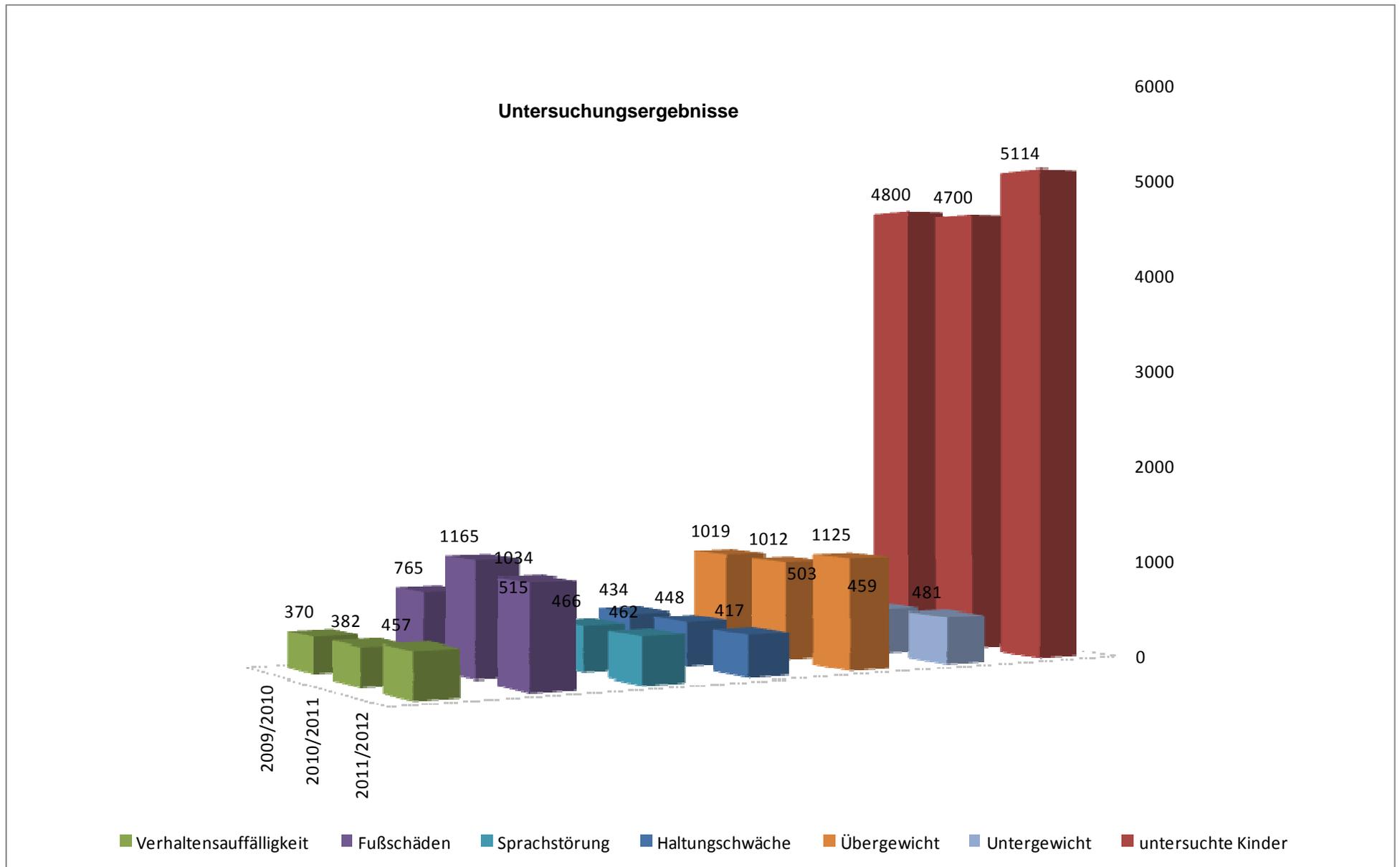
Eingliederungsgutachten



Quelle: Gesundheitsamt Wartburgkreis

Auf der folgenden Seite sind die Untersuchungsergebnisse von einzelnen Befunden der letzten drei Schuljahre für die Kindergartenuntersuchungen, Einschulungsuntersuchung sowie der Schuluntersuchungen dargestellt.



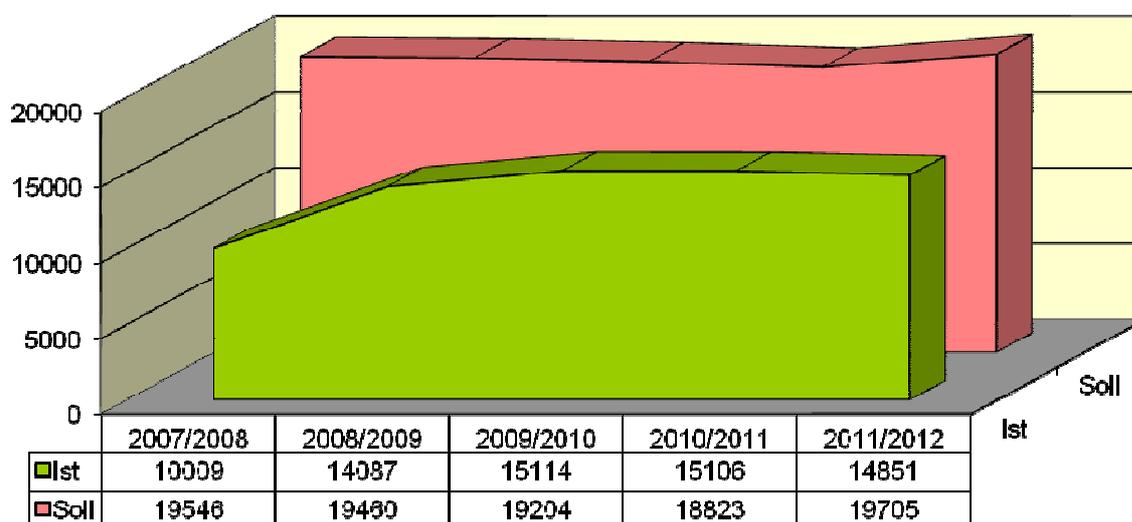


4.4 Schulzahnärztlicher Dienst

Der schulzahnärztliche Dienst arbeitet wie der schulärztliche Dienst nach der „Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städte“ vom 08.08.1990 sowie dem Thüringer Gesetz über Kindertageseinrichtungen vom 16.12.2005 und dem Thüringer Schulgesetz vom 30.04.2003. Die Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege vom 26.09.2002 findet ebenfalls Anwendung.

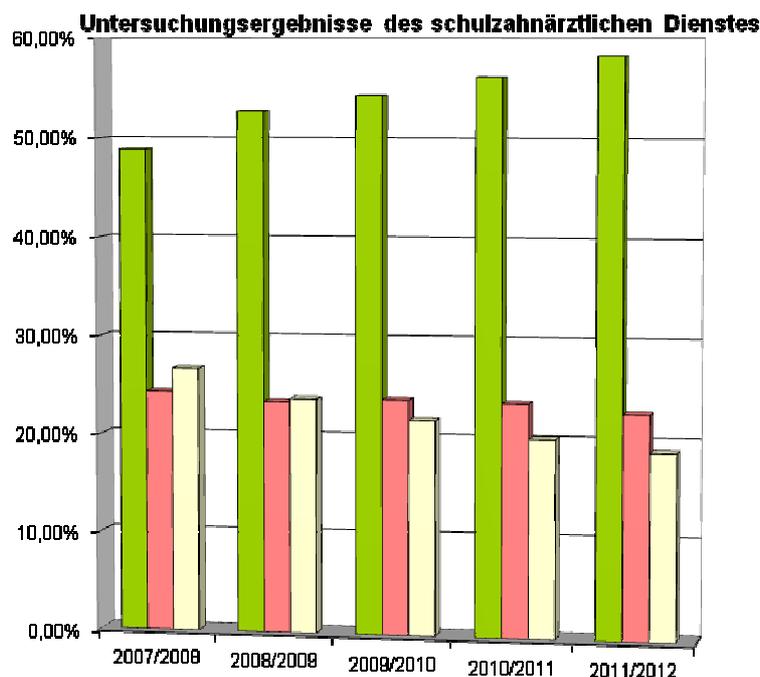
Bei den Vorsorgeuntersuchungen ist festzustellen, dass in den vergangenen zwei Schuljahren die Zahl der untersuchten Kinder bei mindestens 75% lag. Eine weitere positive Entwicklung wird in diesem Bereich angestrebt.

untersuchte Kinder - Soll und Ist Vergleich



Quelle: Gesundheitsamt Wartburgkreis

Die Ergebnisse der Vorsorgeuntersuchungen sind in den einzelnen Schuljahren weiterhin fast identisch. Es kann allerdings festgestellt werden, dass die Zahl der Kinder mit behandlungsbedürftigem Zahnmaterial eine positive Entwicklung nimmt. Dies ist im Folgenden ersichtlich.



	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
■ primär gesundes Zahnmaterial	48,88%	52,72%	54,33%	56,18%	58,25%
■ sanierteres Zahnmaterial	24,38%	23,48%	23,87%	23,88%	22,78%
■ Behandlungsbedarf	26,75%	23,80%	21,81%	20,15%	18,98%

■ primär gesundes Zahnmaterial ■ sanierteres Zahnmaterial ■ Behandlungsbedarf

Quelle: Gesundheitsamt Wartburgkreis

4.5 Infektionsschutz

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (ThürHygVO) und nach Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 28.07.2011 wurde im Gesundheitsamt entsprechend § 13 Abs. 2 ThürHygVO ein MRSA-Netzwerk im Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach gebildet. Das Gesundheitsamt entwickelte ein Konzept der Zusammenarbeit sowohl mit Alten- und Pflegeheimen untereinander, als auch mit den Rettungsdiensten, den niedergelassenen Ärzten, Laboren, Krankenhäusern und Rehakliniken.

Es wurden Vorträge im Rahmen des Qualitätszirkels für niedergelassene Ärzte gehalten. Einige Mitarbeiter des Gesundheitsamtes nehmen regelmäßig an Hygienekommissionssitzungen in den Krankenhäusern und an Pflegestammtischen (trägerübergreifende Zusammenkunft der Vertreter aller in der Stadt Eisenach und dem Nordwartburgkreis tätigen Hygienefachkräfte und Pflegeheimleiter) teil.

Die erste Zusammenkunft des MRSA-Netzwerkes ist für Sommer 2013 geplant.

Weiterhin werden entsprechend der neuen Trinkwasserverordnung im Sachgebiet Infektionsschutz die Maßnahmen zur strukturierten Überwachung der Warmwasserinstallation, sogenannte Legionellenkontrollen, geschaffen. Es wurden Pläne zur Erfassung der Anlagenbetreiber erstellt sowie auf der Homepage des Wartburgkreises entsprechende Meldeformulare bereitgestellt. Bei Bedarf werden individuelle Beratungen durchgeführt.



4.6 Betreuungsbehörde

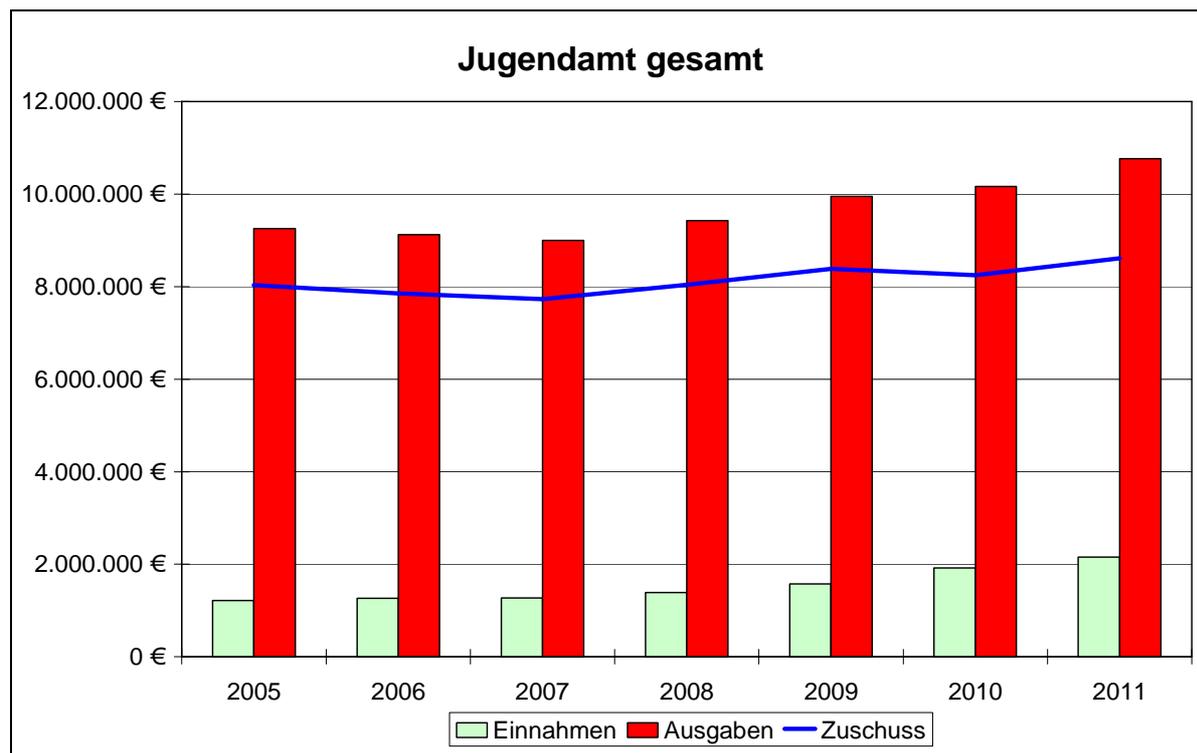
Gemäß Betreuungsbehördengesetz (BtBG) war die Betreuungsbehörde tätig in der Beratung und Unterstützung der Betreuer sowie der Bevollmächtigten (§ 4 BtBG, § 5 BtBG und § 6 BtBG), der Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes und der Mitteilung an das Vormundschaftsgericht (§ 7 BtBG, § 8 BtBG) sowie in der Öffentlichkeitsarbeit (§ 6 BtBG).

Die Beratungen mit Klienten, Angehörigen und Betreuen sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Zahl der erfolgten Dienstgänge (Hausbesuche, Anhörungen, etc.) ist dagegen erheblich gesunken. Weiterhin waren in den vergangenen Jahren sehr viele koordinierende Gespräche mit Behörden notwendig.

5. Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Der diesjährige Bericht stellt die finanzielle Entwicklung in den zurückliegenden Jahren (2005 - 2011) leistungsbezogen mit Fallzahlen dar.

5.1 Einnahmen / Ausgaben zur Jugendhilfe

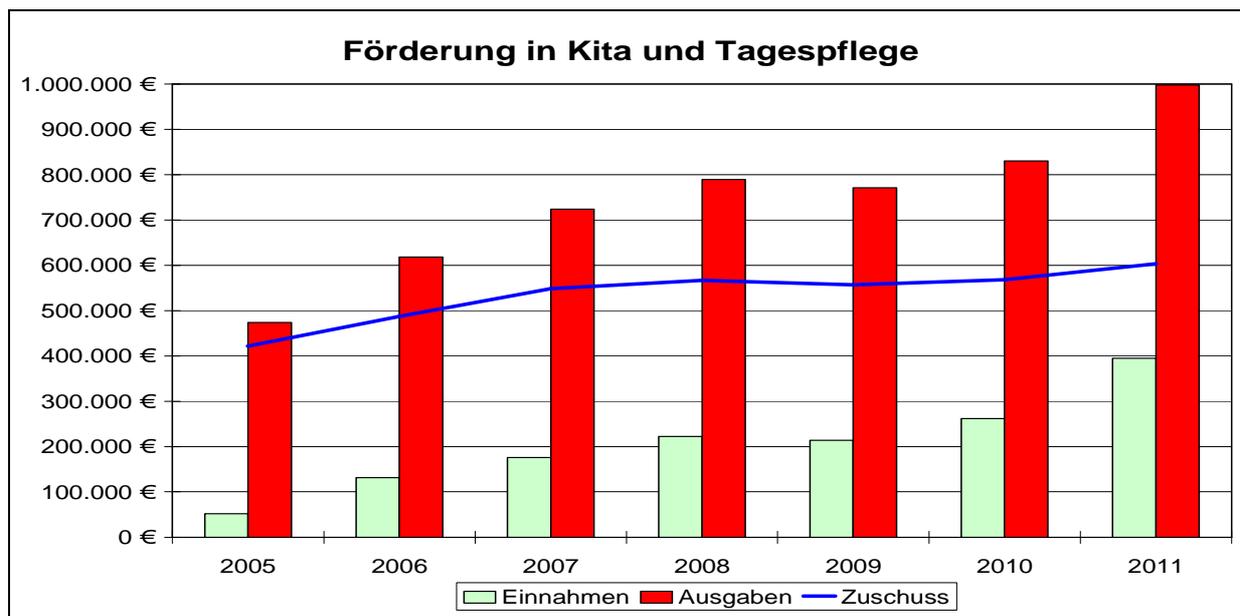


Quelle: Jugendamt Wartburgkreis

Aus der Grafik ist erkennbar, dass die Ausgaben des Jugendamtes im Betrachtungszeitraum in den letzten 5 Jahren stetig ansteigen.

In den Ausgaben sind alle finanziellen Leistungen, wie die Übernahme der Kindertagesstättengebühren und Tagespflege, ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung, Leistungen der Eingliederungshilfe und die finanzielle Förderung der Jugendarbeit erfasst.

5.2 Förderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege



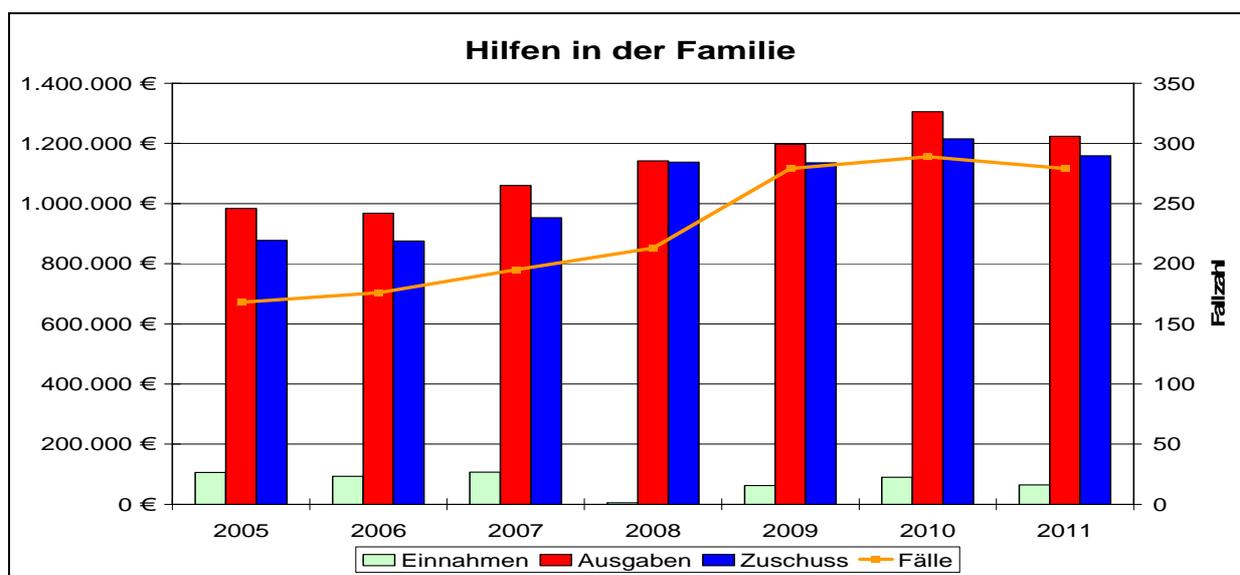
Quelle: Jugendamt Wartburgkreis

5.3 Hilfen zur Erziehung

5.3.1 Hilfen innerhalb der Familie

Als erzieherische Hilfen innerhalb der Familien zählen die soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe.

Seit 2009 sind die „Frühen Hilfen“, welche frühzeitig, vorbeugend, fördernd und fordernd, gerade jungen Familien Unterstützung bieten, hinzugekommen. Solche Maßnahmen sind der Einsatz von Familienhebammen, Mütter- und Familienpfleger/Innen, Elternschulungen.



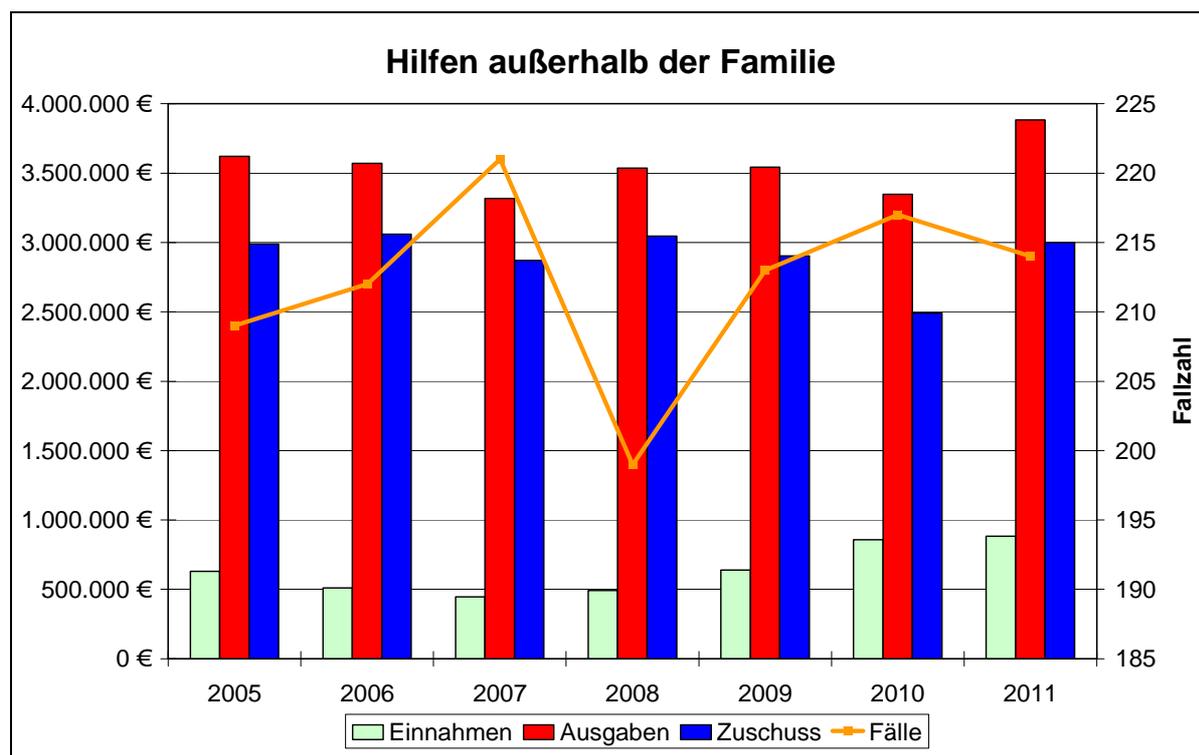
Quelle Jugendamt Wartburgkreis



5.3.2 Hilfen außerhalb der Familie

Zu den erzieherischen Hilfen außerhalb der Familie wird auch die Erziehung in einer Tagesgruppe erfasst. Die Hilfeform ist eine teilstationäre Hilfe, in der Kinder und Jugendliche zwar noch zu Hause leben, aber nach der Schule sozialpädagogisch in einer Gruppe betreut werden. Die Betreuung erfolgt in der Regel nach der Schule, kann im Einzelfall auch schulbegleitend gestaltet werden.

Weitere Hilfen außerhalb der Familie sind Unterbringung in einer Pflegefamilie, in Kinder- und Jugendheimen, sonstige betreute Wohngruppen für Kinder, Jugendliche und auch junge Erwachsene.



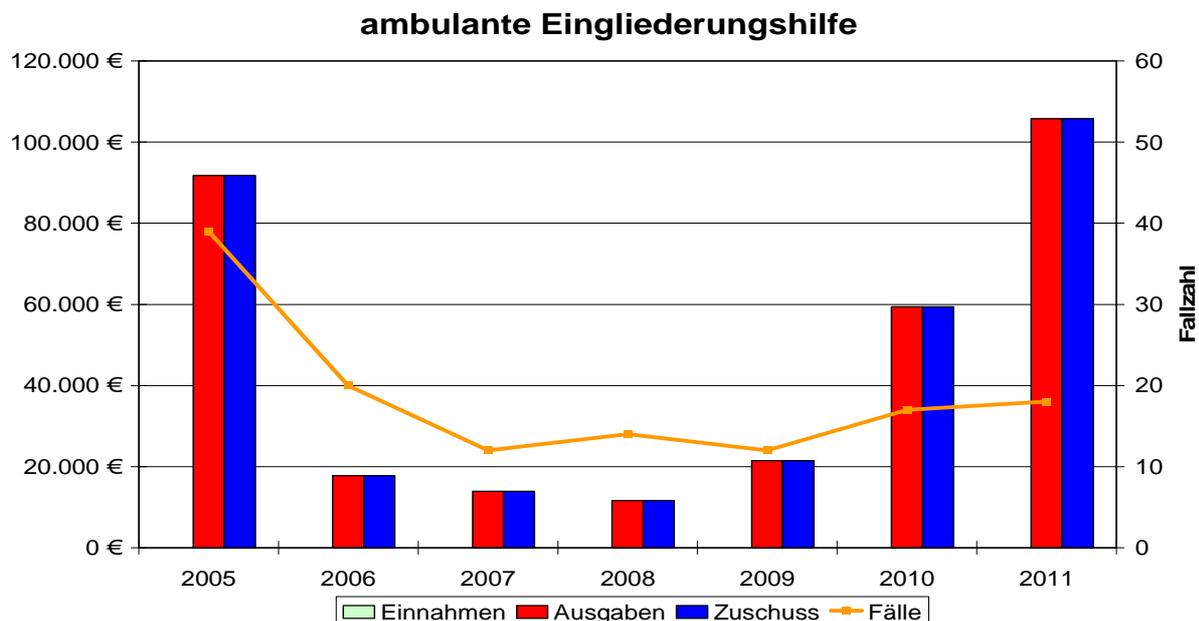
Quelle: Jugendamt Wartburgkreis

5.4 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Neben den erzieherischen Leistungen ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen seelischen Behinderung bedroht sind, zu erbringen. Diese Leistung kann ambulant (5.4.1.) und stationär (5.4.2.) erbracht werden.



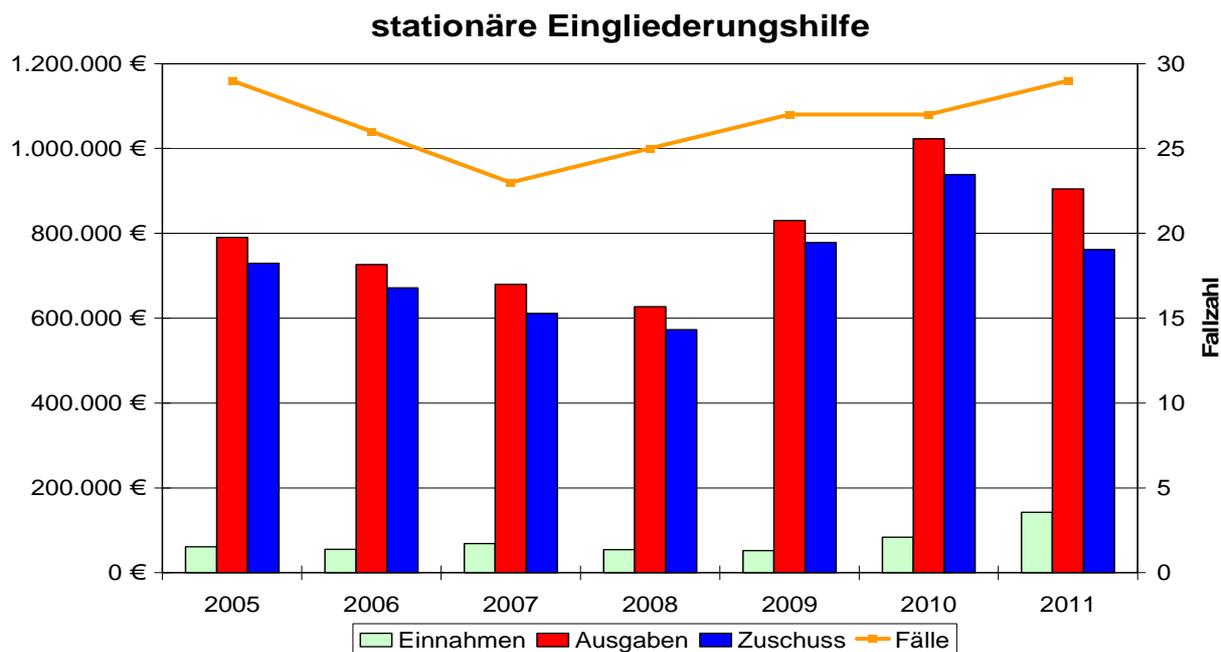
5.4.1 Ambulante Eingliederungshilfe



Quelle: Jugendamt Wartburgkreis

Die seit 2010 erhebliche finanzielle Steigerung liegt an den Aufwendungen für die ambulanten Schulbegleiter. Diese Begleiten und Unterstützen die schulpflichtigen Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf während des Unterrichtes an den zuständigen Grund- bzw. Regelschulen, da nach dem Willen des Kultusministeriums ein Abbau der Schülerzahlen, die in Förderzentren unterrichtet werden, erfolgen soll.

5.4.2 Stationäre Eingliederungshilfe



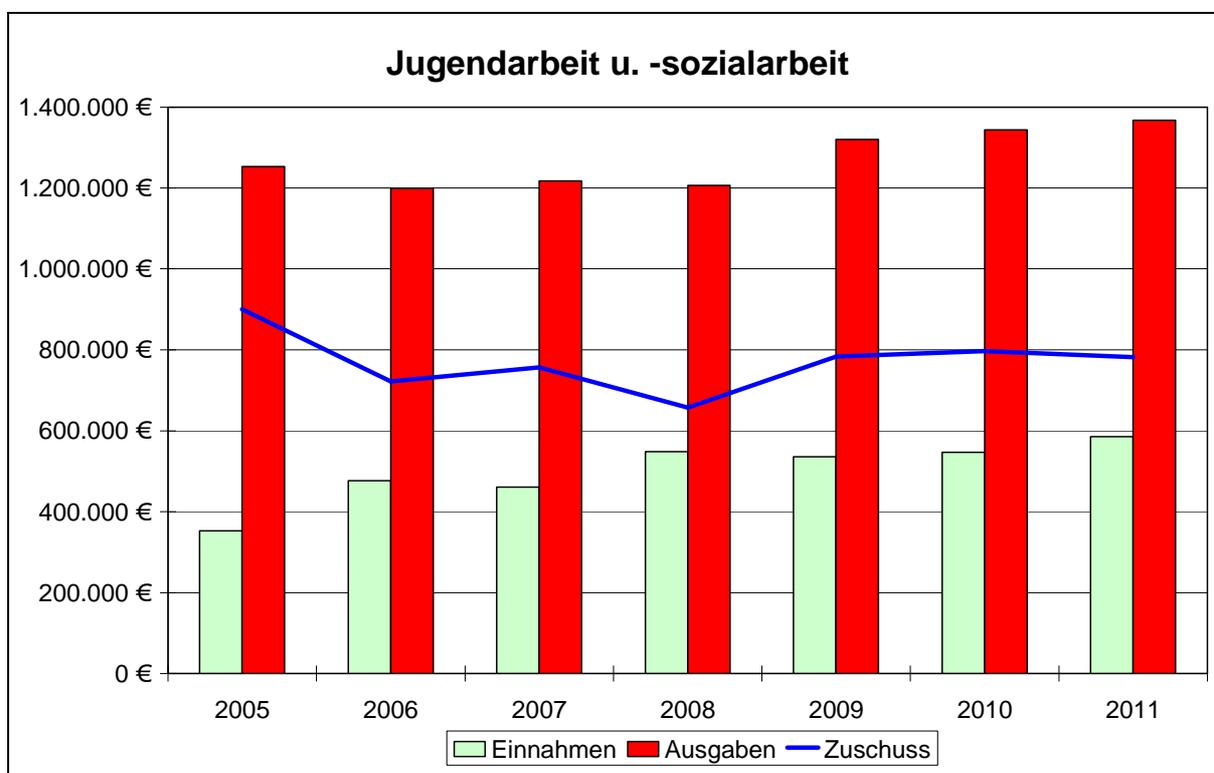
Quelle: Jugendamt Wartburgkreis



Stationäre Eingliederungshilfe wird in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen, welche sich auf besondere Formen von seelischen Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen qualifiziert haben, aber auch in Spezialeinrichtungen, erbracht.

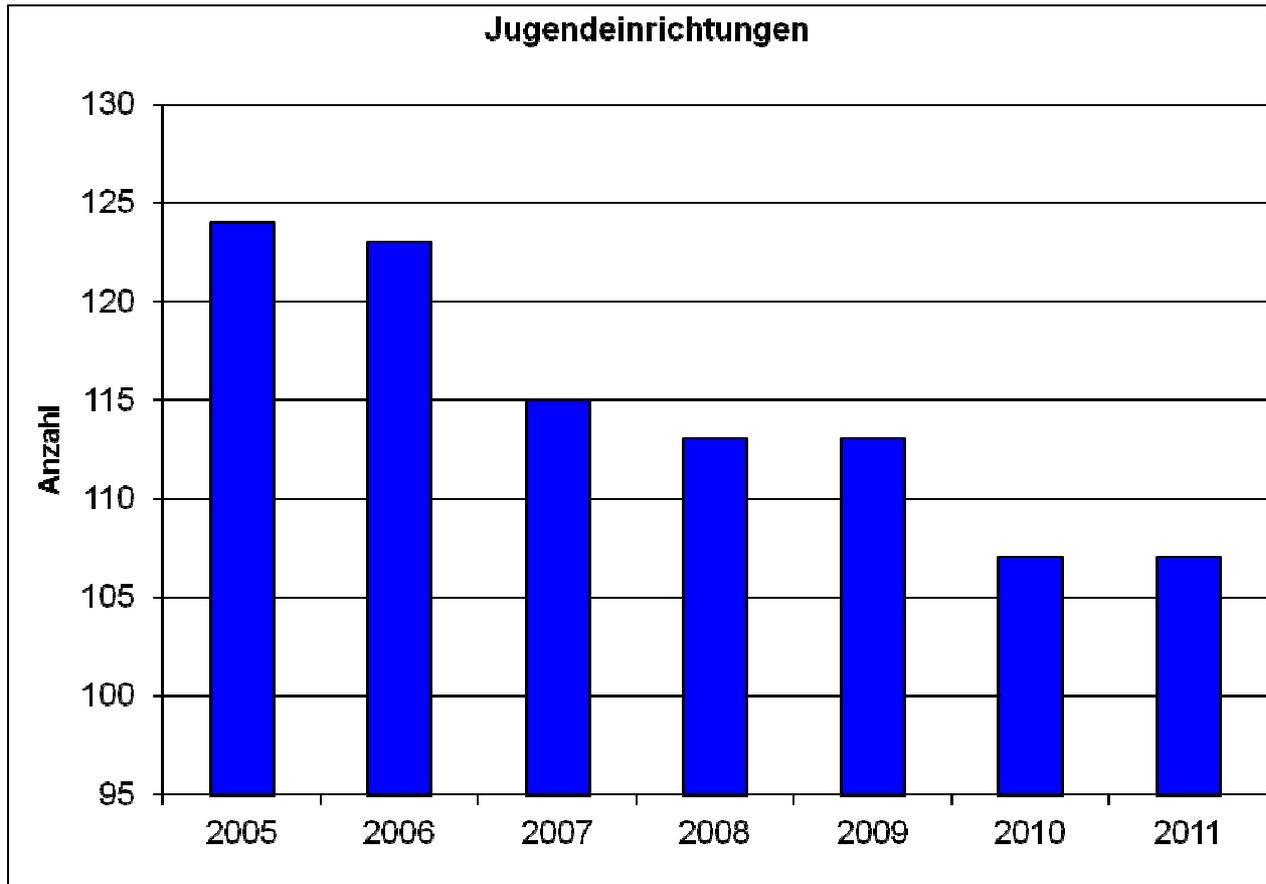
Vorausgehend ist in der Regel ein Aufenthalt in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen mit unterschiedlicher Dauer. Die Diagnostizierung und Behandlungsplanung in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen erfolgt nicht immer in Abstimmung mit dem Jugendamt, so dass Fälle erst durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie bekannt werden. Ein wesentlicher Kostenfaktor liegt in der Zunahme der Fallzahlen, sowie in der Betreuungsintensität.

5.5 Kinder- und Jugendarbeit im Wartburgkreis



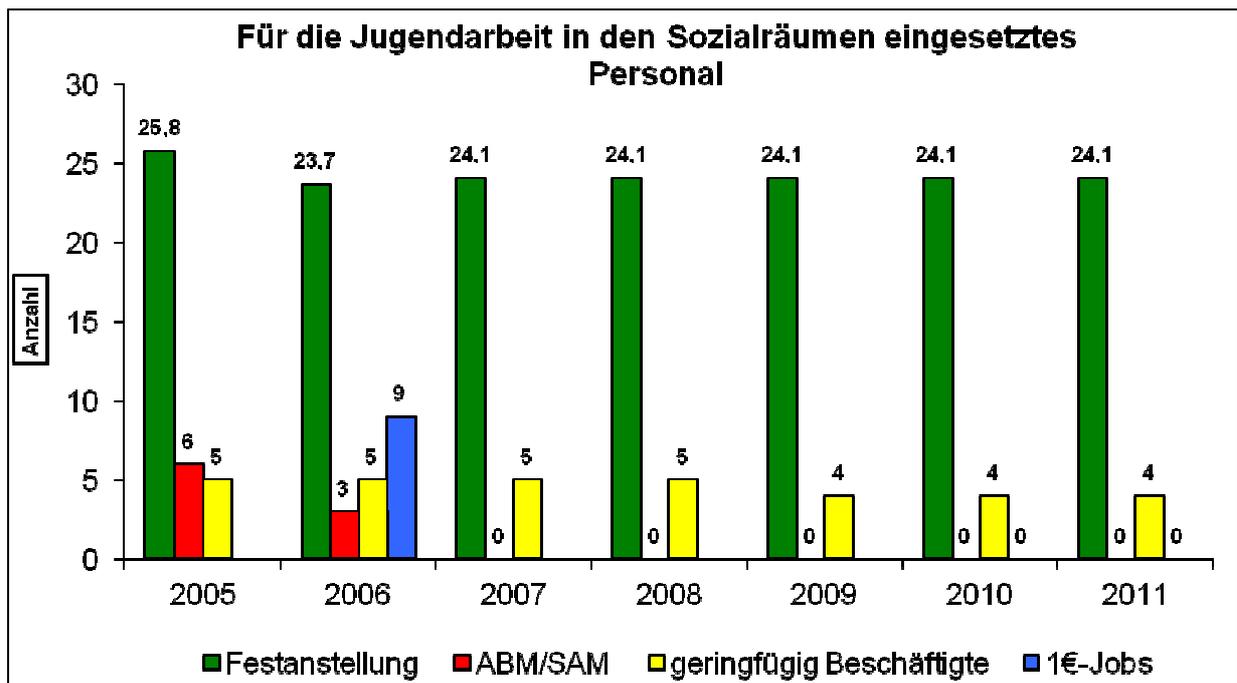
Quelle: Jugendamt Wartburgkreis

Im Rahmen der Richtlinie des Freistaates Thüringen „Örtliche Jugendförderung“ erhält der Wartburgkreis eine Landeszuwendung. Der vom Land geforderte Eigenanteil des Wartburgkreises im Rahmen der Richtlinie beträgt 40,00 %. Seit Jahren trägt der Wartburgkreis mehr als 60,00 % der Gesamtkosten der Jugend- und Jugendsozialarbeit aus eigenen Mitteln. Die Gesamtkosten der Jugend- und Jugendsozialarbeit sind auf einem relativ gleichbleibenden Niveau.



Quelle: Jugendamt Wartburgkreis

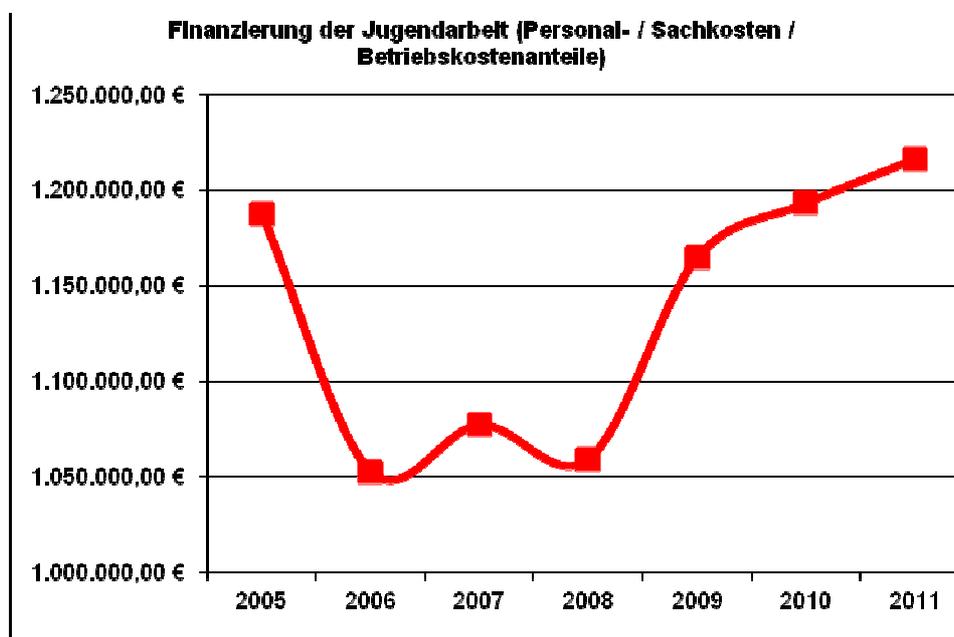
Analog der demographischen Entwicklung sind in den vergangenen Jahren eine Anzahl von Jugendeinrichtungen von den Städten / Gemeinden in kleineren Ortschaften geschlossen wurden.



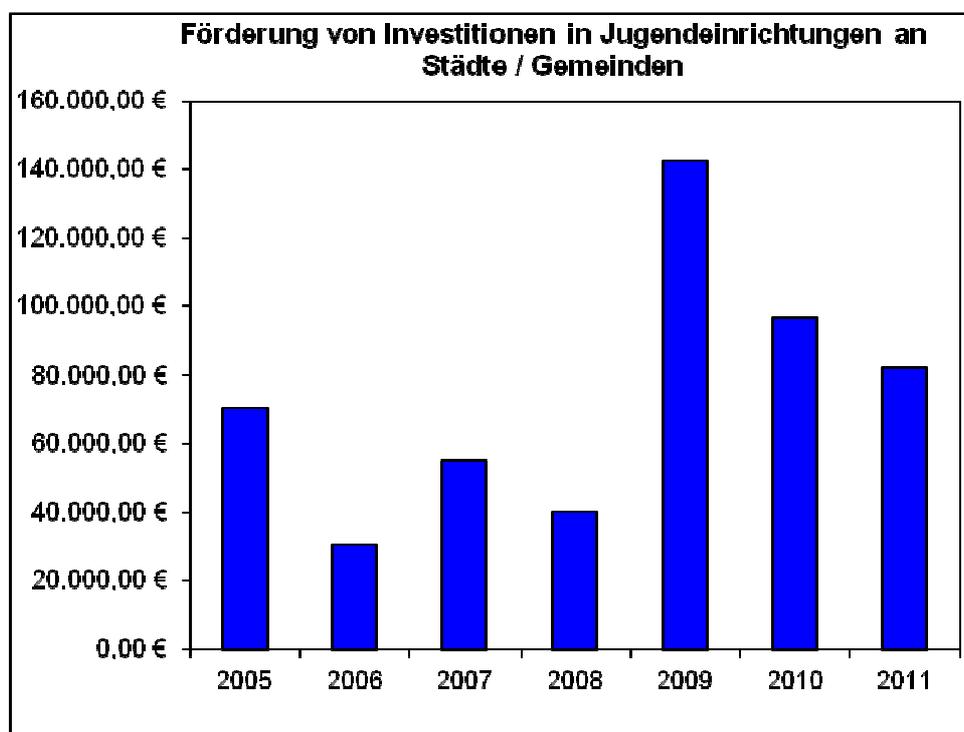
Quelle: Jugendamt Wartburgkreis



Das vom Wartburgkreis finanzierte festangestellte Personal (Jugendbetreuer) in und außerhalb von Jugendeinrichtungen in den Sozialräumen des Wartburgkreises ist zur Planungssicherheit der eingesetzten freien Träger in den vergangenen Jahren in der Anzahl nahezu konstant geblieben.



Quelle: Jugendamt Wartburgkreis



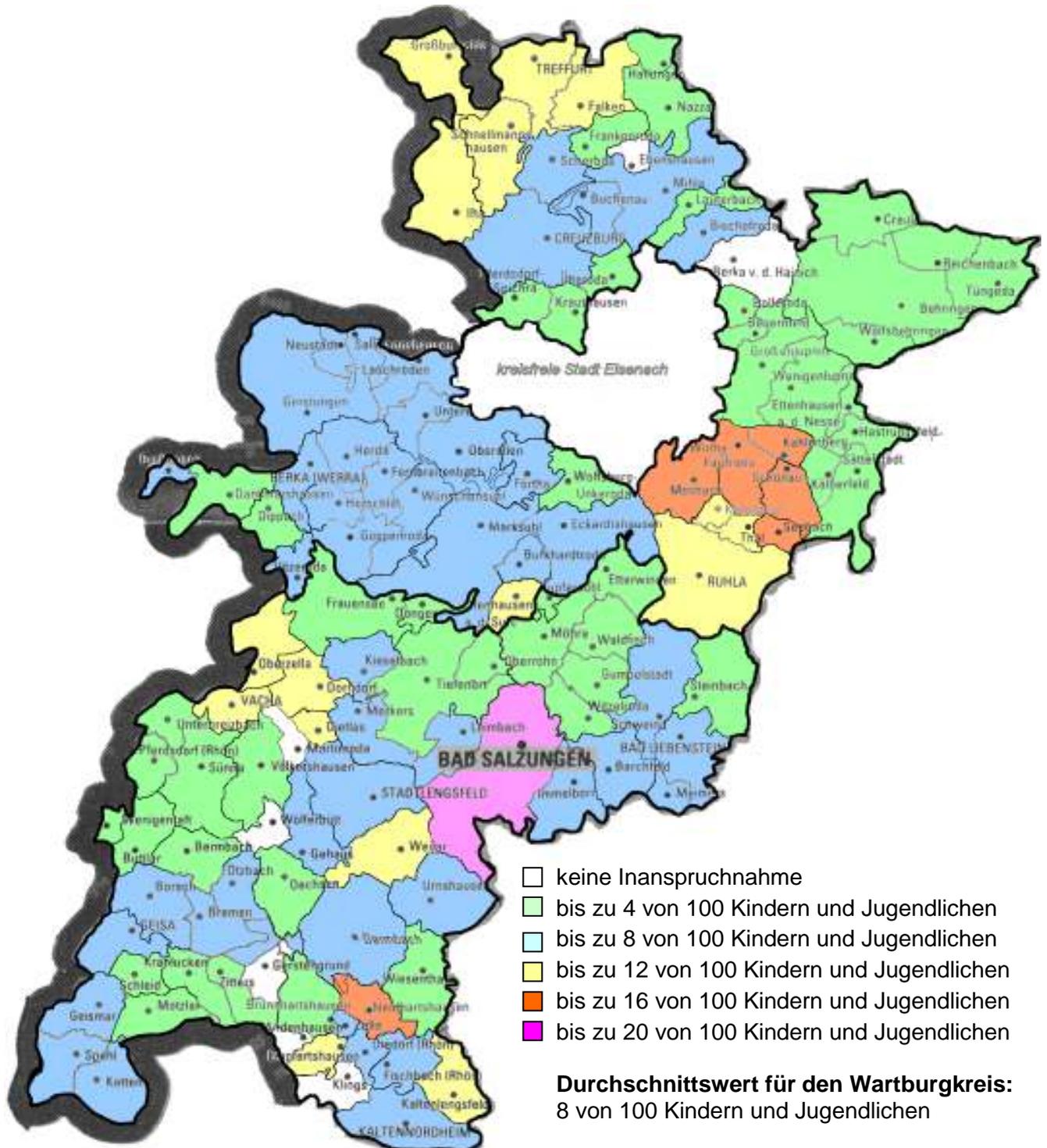
Quelle: Jugendamt Wartburgkreis

Ab 2013 wird die regionalisierte Jugendarbeit durch freie Träger in 3 Planungsregionen durchgeführt.



Anlage 1

Inanspruchnahme von BuT-Leistungen im 1. Halbjahr 2012 je 100 Kinder und Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren im Wartburgkreis (ohne Leistungen für persönlichen Schulbedarf nach dem SGB II)



Quelle: Sozialamt Wartburgkreis, Sozialplanung



Anlage 2

		Anzahl der Bewilligungen nach der Leistungsart und Anspruchsgrundlage ^{*)}					
		§ 6b BKGG		§ 28 SGB II	SGB XII	§ 2 AsylbLG	insgesamt
		Wohngeld	Kinderzuschlag				
gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	1. Halbjahr 2011	3	-	4	-	-	7
	2. Halbjahr 2011	398	40	361	3	-	802
	1. Halbjahr 2012	360	38	460	6	-	864
Schulausflüge und Klassenfahrten	1. Halbjahr 2011	46	4	49	1	2	102
	2. Halbjahr 2011	116	20	107	2	-	245
	1. Halbjahr 2012	109	9	156	3	1	278
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	1. Halbjahr 2011	12	-	10	-	-	22
	2. Halbjahr 2011	87	15	63	2	-	167
	1. Halbjahr 2012	73	22	71	2	-	168
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	1. Halbjahr 2011	-	-	-	-	-	-
	2. Halbjahr 2011	160	62	-	11	4	237
	1. Halbjahr 2012	127	32	-	1	2	162
angemessene Lernförderung	1. Halbjahr 2011	-	-	-	-	-	-
	2. Halbjahr 2011	2	-	3	-	-	5
	1. Halbjahr 2012	13	1	5	-	-	19
Schülerbeförderung	1. Halbjahr 2011	-	-	-	-	-	-
	2. Halbjahr 2011	-	-	-	-	-	-
	1. Halbjahr 2012	1	-	-	-	-	1
statistisch nicht näher bezeichnet	1. Halbjahr 2011	317	56	288	5	5	671
	2. Halbjahr 2011	36	12	88	2	3	141
	1. Halbjahr 2012	138	37	206	3	3	387

^{*)} Beim Wechsel der Anspruchsgrundlage wurde der letzte gültige Leistungsanspruch gewertet, außer bei persönlichem Schulbedarf mit Wechsel in den SGB-II-Leistungsbezug.

Quelle: Sozialamt Wartburgkreis, Sozialplanung



Anlage 3

Bildung und Teilhabe – Höhe der ausgezahlten Leistungen (IST-Zahlungen laut Haushaltsprogramm)

BuT-Leistungen	Haushaltsjahr 2011 <i>(01.01. bis 31.12.)</i>	Haushaltsjahr 2012 <i>(01.01. bis 31.10.)</i>
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	84.770,00 €	108.101,55 €
gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	100.931,71 €	103.610,66 €
Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	39.885,50 €	53.309,54 €
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	13.883,65 €	16.505,90 €
angemessene Lernförderung	601,80 €	10.699,30 €
Schülerbeförderung	0,00 €	2.071,90 €
insgesamt:	240.072,66 €	294.298,85 €

Quelle: Sozialamt Wartburgkreis (IST-Zahlungen brutto lt. Haushaltsprogramm)

Anlage 4 **Betreutes Wohnen mit frei wählbaren Serviceangeboten für Seniorinnen und Senioren im Wartburgkreis**

(Stand: 06.08.2012)

Anschrift des Trägers bzw. der Einrichtung	Kapazität insgesamt	Kapazität an Einzelwohnungen	Kapazität an Plätzen in Wohngemeinschaften	Zielgruppe
Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Eisenach e.V. Pflegezentrum „Haus Normannsteinblick“ Puschkinstraße 22 a 99830 Treffurt	9	9	0	ältere Menschen mit Unterstützungs-/ Betreuungsbedarf
Arbeiterwohlfahrt Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH Service-Wohnen „Haus Talblick“ Am Hölzchen 1 36448 Bad Liebenstein	33	33	0	ältere Menschen mit Unterstützungs-/ Betreuungsbedarf
Senioren-Wohnanlage „Wohnen und mehr“ Herr Gert Helbig Hans-Wolzendorf-Str. 11 99831 Creuzburg	8	8	0	ältere Menschen mit Unterstützungs-/ Betreuungsbedarf
„Pflege-Oase“ Frau Gitta Kleinsimon Breitenbergstraße 11 99842 Ruhla	20	0	20	ältere Menschen, insbesondere mit Demenz- erkrankungen
„Pflege-Oase“ Frau Gitta Kleinsimon Breitenbergstraße 11 99842 Ruhla	10	3	7	behinderte und ältere Menschen mit Unterstützungs-/ Betreuungsbedarf
Seniorenwohngemeinschaft „Heiligenstein“ Frau Marion Simon Aue 1 99842 Ruhla / OT Thal	14	0	14	behinderte und ältere Menschen mit Unterstützungs-/ Betreuungsbedarf
Diakonieverein im Erbstromtal e.V. „Pflegezentrum Erbstromtal“ Am Stein 3 99846 Seebach	19	19	0	behinderte und ältere, insbesondere demenzranke Menschen und ihre Angehörigen

Quelle: Sozialamt Wartburgkreis



Anschrift des Trägers bzw. der Einrichtung	Kapazität insgesamt	Kapazität an Einzel- wohnungen	Kapazität an Plätzen in Wohn- gemeinschaften	Zielgruppe
Seniorenresidenz Villa am „Rose Garden“ Salzunger Straße 83 36433 Leimbach	26	26	0	behinderte und ältere Menschen mit und ohne Unterstützungs-/ Betreuungsbedarf
Seniorenwohngemeinschaft „Altes Brauhaus“ Frau Ines Schumacher Plan 2 99831 Creuzburg	13	1	12	ältere Menschen mit Unterstützungs-/ Betreuungsbedarf
gesamt:	152	99	53	

Quelle: Sozialamt Wartburgkreis

Anlage 5 Standorte der Objekte des Wohnens mit Serviceangeboten für Seniorinnen und Senioren im Wartburgkreis
 (Stand: 06.08.2012)

